

Amtsblatt

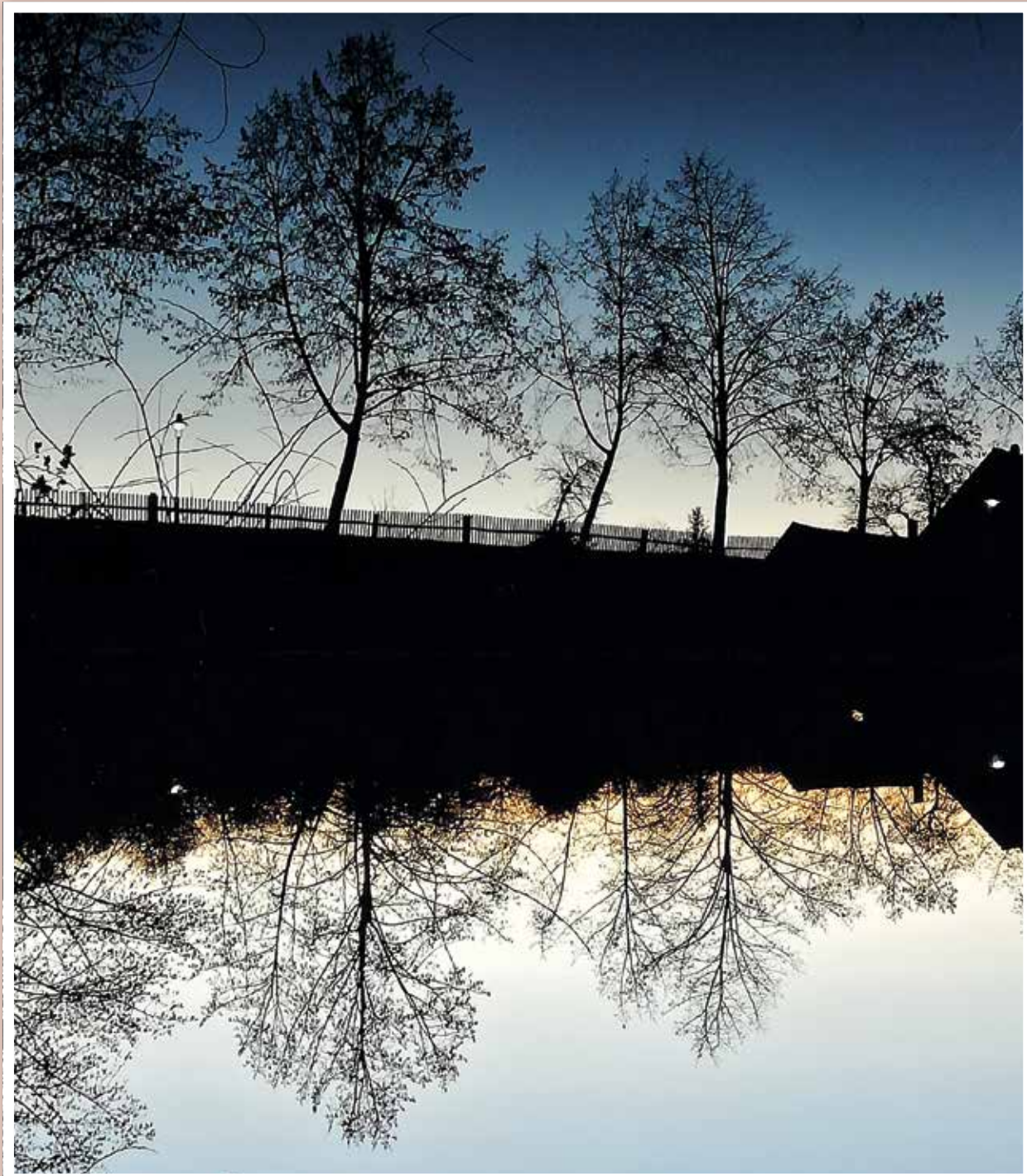
für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming
BOTE

16. Jahrgang

Freitag, den 12. Februar 2021

Nummer 2 | Woche 6



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2021 Seite 3
- Bekanntmachung über die geprüften Jahresabschlüsse 2015 und 2016 der Gemeinde Wiesenburg/Mark..... Seite 3
- Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) Seite 4
- Öffentliche Bekanntmachung des 3. Änderungsbeschlusses im Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Dahnsdorf Seite 5

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Haushaltssatzung des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2021 Seite 10
- Haushaltssatzung der Gemeinde Borkheide für das Haushaltsjahr 2021..... Seite 11
- Haushaltssatzung der Gemeinde Borkwalde für das Haushaltsjahr 2021..... Seite 13
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Alt Bork / Neuendorf“ und zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans Linthe im Parallelverfahren Seite 14
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Neuendorf / Alt Bork“ und zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans Brück im Parallelverfahren Seite 16
- Widmungsverfügung gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes Seite 17
- Öffentliche Zustellung Seite 20
- Öffentliche Zustellung Seite 20
- Öffentliche Bekanntmachung des 3. Änderungsbeschlusses – Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Dahnsdorf“, Verf.-Nr.: 1/002/R Seite 21
- Information zum Bauvorhaben Ortsdurchfahrt Brück, 3. BA – B246 Straße der Einheit und L85 Luisenstraße Seite 26

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

- Haushaltssatzung der Stadt Niemeck 2021 Seite 27
- Öffentliche Bekanntmachung des 3. Änderungsbeschlusses zum Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Dahnsdorf“, Verf.-Nr.: 1/002/R Seite 28
- Stellenausschreibung – Auszubildende/n als Verwaltungsfachangestellte(n) Seite 33
- Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)..... Seite 33

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Marko Köhler, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Wertstraße 2, 10557 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 57 79 58 18, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o. g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	10.527.467 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	10.460.579 EUR
außerordentlichen Erträge auf	60.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	60.000 EUR
2. im **Finanzaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	15.414.320 EUR
Auszahlungen auf	15.394.863 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.562.320 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.203.763 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.824.400 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.852.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.027.600 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	339.100 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

2.027.600 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in der Hebesatzsatzung vom 21.11.2017 festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 620,00 v. H.

- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420,00 v. H.
2. Gewerbesteuer 320,00 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

10.000 EUR

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf

10.000 EUR

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

10.000 EUR

festgesetzt.

4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a. der Entstehung eines Fehlbetrages auf

400.000 EUR

und

- b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf

200.000 EUR

festgesetzt.

5. Nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 ausgeschlossen und werden vom Bürgermeister genehmigt.

6. Aufwendungen und Auszahlungen, die durch zusätzliche zweckgebundene Erträge und Einzahlungen in gleicher Höhe gedeckt sind, werden vom Bürgermeister genehmigt.

7. Alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können ohne Einhaltung einer Wertgrenze erfolgen.

Wiesenburg/Mark, 25.11.2020



Beckendorf
Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am **24.11.2020 mit Beschluss-Nr. 92-10/20 die Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2021** beschlossen.

Die Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Wiesenburg/Mark wurde durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit Schreiben vom 23.12.2020, unter dem Aktenzeichen 41-Gu-419/14/20, genehmigt:

Den in der Haushaltssatzung durch § 2 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für das Jahr 2021 in Höhe von

2.027.600 €,

deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gemäß § 74 Abs. 2 BbgKVerf genehmigt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Es ergeht der Hinweis, dass den Forderungen des § 16 Abs. 2 KomHKV durch die Gemeinde Wiesenburg/Mark entsprochen wurde.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt mit ihren Anlagen in den Räumen der Verwaltung der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1 in 14827 Wiesenburg/Mark während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Wiesenburg/Mark, den 07.01.2021



Beckendorf
Bürgermeister



Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 27.10.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- **Beschluss-Nr. 81-9/20 den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015**
- **Beschluss-Nr. 82-9/20 die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2015 entsprechend der Ergebnisse des Berichtes über die Rechnungsprüfung vom 08.06.2020**
- **Beschluss-Nr. 83-9/20 die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2015 entsprechend der Ergebnisse des Berichtes über die Rechnungsprüfung vom 08.06.2020**
- **Beschluss-Nr. 84-9/20 den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016**
- **Beschluss-Nr. 85-9/20 die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2016: entsprechend der Ergebnisse des Berichtes über die Rechnungsprüfung vom 06.10.2020**

Der geprüfte Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 und die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2015 sowie die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2015 und

der geprüfte Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016 und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2016

werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die geprüften Jahresabschlüsse 2015 und 2016 liegen mit ihren Anlagen in den Räumen der Verwaltung der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1 in 14827 Wiesenburg/Mark während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Wiesenburg/Mark, den 07.01.2021



Beckendorf
Bürgermeister



Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Das Bundesmeldegesetz (BMG) räumt die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten ohne Angaben von Gründen zu widersprechen.

Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen an:

- **öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**
über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrecht der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.
(§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)
- **Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen**
im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene
(§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 1 BMG)
- **Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**
über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG)
(erst ab Vollendung des 70. Lebensjahres bzw. ab dem 50. Ehejubiläum)
- **Adressbuchverlage** (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG)
- **das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**
zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial (Bundesfreiwilligendienst)
(betrifft nur Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)
(§ 36 Abs. 3 BMG i. V. m. § 58c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz)

Personen, die mit der Übermittlung ihrer Daten in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der Gemeinde Wiesenburg/Mark schriftlich mitteilen.

Einwohnerinnen oder Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei der Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern. Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung unbefristet.

Der Widerspruch kann formlos oder über ein Antragsformular eingereicht werden.

Das Antragsformular ist im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Wiesenburg/Mark erhältlich oder kann auf der Internetseite der Gemeinde Wiesenburg/Mark (www.wiesenburgmark.de) unter Formulare/Einwohner- u. Meldewesen/Antrag Widerspruchsrecht heruntergeladen werden.

Widerspruch gegen Datenübermittlung auf dem Postweg sind zu richten an:

Gemeinde Wiesenburg/Mark
Einwohnermeldeamt
Schlossstraße 1
14827 Wiesenburg/Mark

Bei persönlicher Vorsprache:

Gemeinde Wiesenburg/Mark
Einwohnermeldeamt
Schlossstraße 1
14827 Wiesenburg/Mark



Beckendorf
Bürgermeister



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Referat 23 – Bodenordnung

3. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstsz Potsdam) hat beschlossen:

Das mit dem Anordnungsbeschluss vom 12.11.2008, 1. Änderungsbeschluss von 13.08.2010 und 2. Änderungsbeschluss vom 20.07.2016 festgestellte Gebiet des

**Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Dahnsdorf“
Verfahrens-Nr. 1/002/R**

wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit das Flurbereinigungsverfahren angeordnet:

**Land Brandenburg
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Gemeinde Planetal, Gemarkung Dahnsdorf**

Flur	Flurstücke
2	9/1, 9/2, 9/5, 10/1, 10/2, 10/4, 142, 143, 144
3	43/1, 186

**Land Brandenburg
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Amt Niemeck, Gemarkung Niemeck**

Flur	Flurstücke
8	1
22	21/7, 21/8, 197

**Land Brandenburg
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Stadt Niemeck, Gemarkung Lühnsdorf**

Flur	Flurstücke
2	104, 105, 108, 186/3

Die Größe der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 11,0 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

**Land Brandenburg
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Gemeinde Planetal, Gemarkung Dahnsdorf**

Flur	Flurstücke
5	268
6	78/2, 86/2, 107, 108, 179, 180, 181, 226, 229, 636, 637

**Land Brandenburg
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Bad Belzig, Gemarkung Kuhlewitz**

Flur	Flurstücke
3	169, 171, 172, 175

**Land Brandenburg
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Stadt Niemeck, Gemarkung Lühnsdorf**

Flur	Flurstücke
2	195, 197, 198

Die Größe der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 0,9 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1.408 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf den als Anlage beigefügten Gebietskarten Teil 1 und Teil 2 dargestellt.

2. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**
die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.
- **als Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der „Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Ortsumgehung Dahnsdorf“.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam anzumelden.

Auf Verlangen der Oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die Obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses

Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten [OWiG]). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss vom 12.11.2008 verfügten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg. Der Träger des Unternehmens hat den von ihm verursachten Anteil an den Verfahrenskosten zu zahlen.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft. Der Träger des Unternehmens hat an die Teilnehmergeinschaft die von ihm verursachten Ausführungskosten zu zahlen.

7. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

8. Gründe

Gemäß § 7 Abs. 1 FlurbG ist das Verfahrensgebiet so zu begrenzen, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht werden kann. Zur Wiederherstellung einer auf Eigentum beruhenden Landbewirtschaftung bedarf es der Anpassung der Flurstücksgrenzen an die örtlich vorhandenen Bewirtschaftungsgrenzen.

Mit der Neuordnung im Erweiterungsgebiet werden die natürlichen (topographischen) Grenzen mit dem Eigentum in Übereinstimmung gebracht und die volle Verfügbarkeit des Eigentums für den einzelnen Bodeneigentümer wiederhergestellt. Die Hinzuziehung der unter 1. aufgeführten Flurstücke ist zur umfassenden Regelung der neuen Rechtsverhältnisse im Verfahrensgebiet erforderlich. Ländliche Wege sollen eigentumsrechtlich geregelt und demgemäß ausgewiesen und zur Stärkung der wirtschaftlichen Grundlagen der am Verfahren teilnehmenden Betriebe und für die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung aufgrund der Neuordnung von ländlichem Grundbesitz der ortsansässigen Bevölkerung in ihrem örtlichen Verlauf geregelt werden.

Durch die Gebietsänderung wird der vorhandenen Bewirtschaftungs- und Eigentümerstruktur umfänglicher entsprochen und die Effekte der Neuregelung des Eigentums werden erhöht.

In Einzelfällen wurde die Grenze des Verfahrensgebietes aus Gründen der vermessungstechnischen Vereinfachung und verfahrenstechnischen Gründen zur Erreichung der Verfahrensziele des Flurbereinigungsverfahrens angepasst.

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung. Daher ist eine vorherige Anhörung der Beteiligten entbehrlich.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses ist erforderlich, um auftretende strukturelle und landeskulturelle Nachteile zu beseitigen und den durch das Flurbereinigungsverfahren angestrebten Erfolg möglichst frühzeitig zu erreichen. Sie liegt nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern wird gerade auch durch das überwiegende private Interesse einer Vielzahl von Grundeigentümern und Landwirtschaftsbetrieben, an einer zügigen Verfahrensdurchführung. Die Maßnahmen der Flurbereinigung liegen

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

damit im öffentlichen und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen zurückstehen.

Gründe zu Ziff. 1.1:

Der Grund der Flurbereinigung besteht in der zweckmäßigen Neuordnung der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung und ist konkretisiert im Anordnungsbeschluss vom 12.11.2008. Die weiteren Flurstücke werden aus verfahrenstechnischen Gründen hinzugezogen.

Gründe zu Ziff. 1.2:

Die ausgeschlossenen Flurstücke sind im Zuge der Vermessung der geänderten Verfahrensgrenze entstanden.

Es handelte sich dabei um langgestreckte Wegeflurstücke, die zerlegt wurden. An den außerhalb des Verfahrensgebietes gelegenen Wegeflurstücken besteht kein Regelungsbedarf im Hinblick auf die bestehenden Verfahrensziele. Ihr Ausschluss ist mit Blick auf die zweckmäßige Begrenzung des Verfahrensgebietes, eine zügige Verfahrensdurchführung und die möglichst geringe Belastung der Eigentümer mit den verfahrensbezogenen Eigentumsbeschränkungen geboten.

9. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

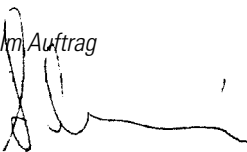
Im Flurbereinigungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß

der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite <https://lief.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FBV-nach-FlurbG.pdf> eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam erhältlich.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam Widerspruch erhoben werden.

Potsdam, den 22.12.2020

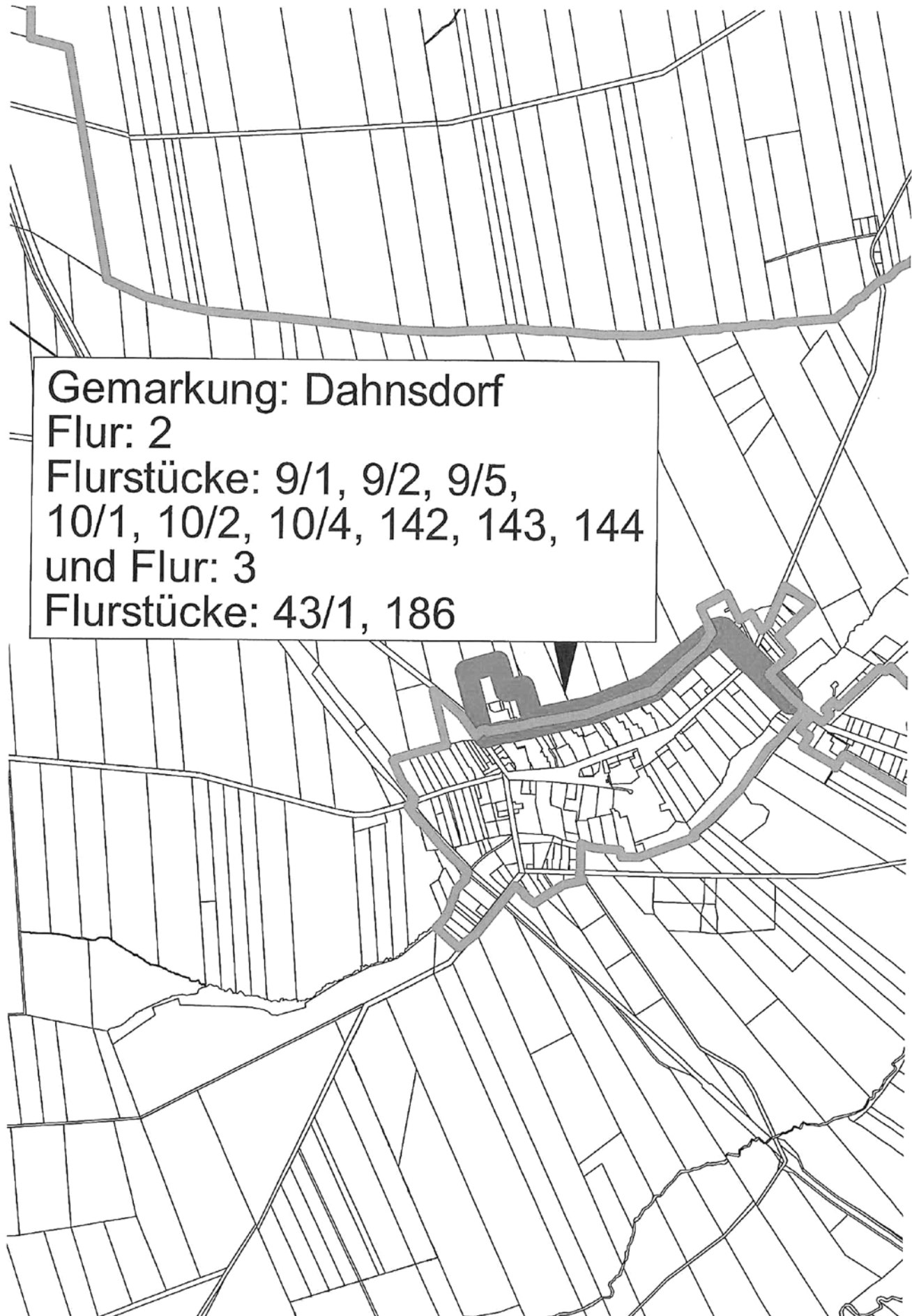
im Auftrag


Schneidewind
Regionalteamleiter Bodenordnung

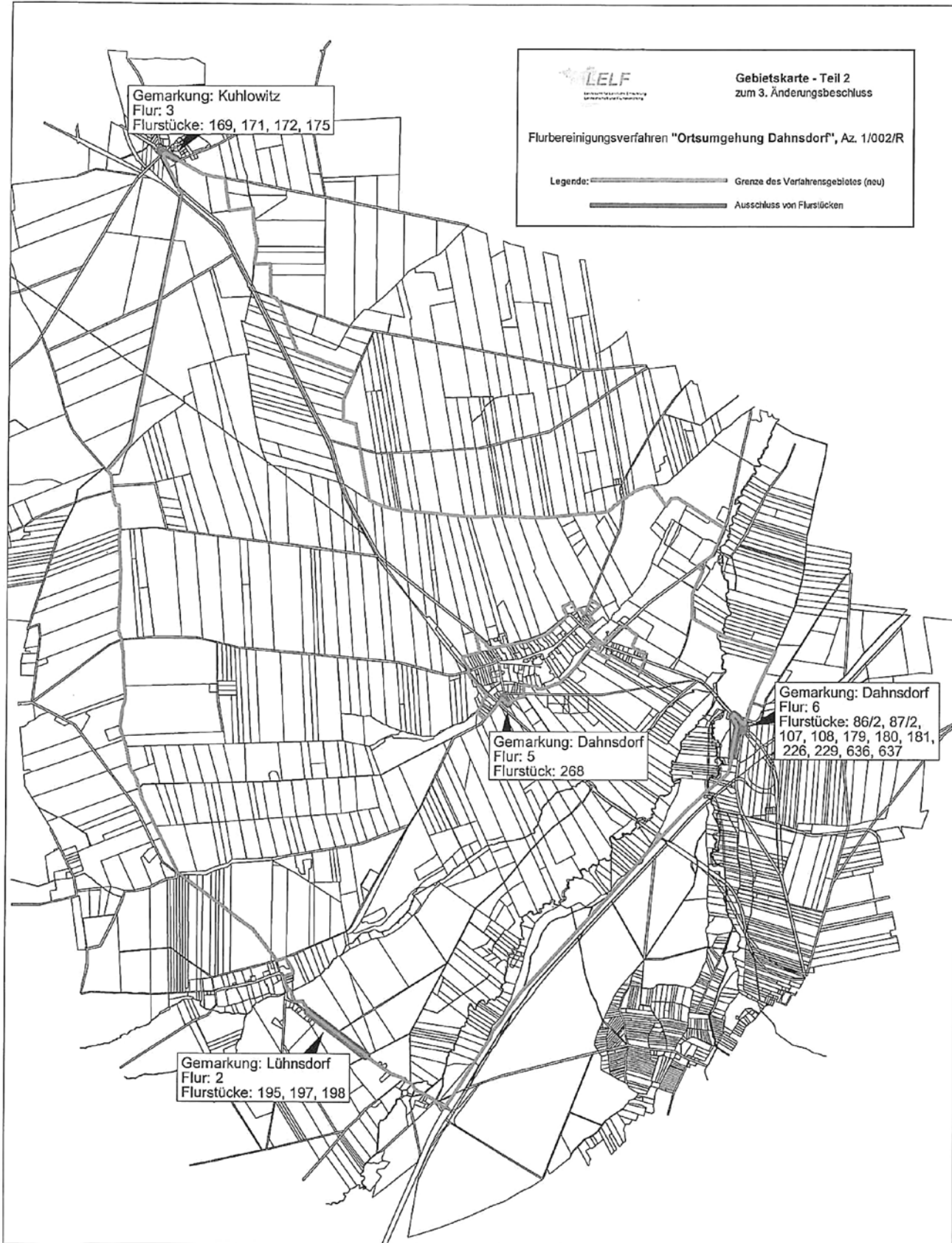
**Anlage**

- Gebietskarte Teil 1
- Gebietskarte Teil 2

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Haushaltssatzung des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Brück vom 14.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der
ordentlichen Erträge auf | 4.747.100,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 5.319.900,00 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen auf | 6.052.000,00 € |
| Auszahlungen auf | 6.432.500,00 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.686.000,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.870.300,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	366.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.446.200,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.000.000,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	116.000,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

1.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

455.500,00 €

festgesetzt.

§ 4

Nach § 139 BbgKVerf wird die Amtsumlage auf der Grundlage der für die amtsangehörigen Gemeinden maßgebenden Umlagegrundlage wie folgt festgesetzt:

28,0 v. H.

Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 10. des Monats zu zahlen.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

50.000 €

festgesetzt.

- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der

Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf

50.000 €

festgesetzt.

- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - Personalaufwendungen/-auszahlungen auf **20.000 €**
 - Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf **10.000 €**
 - Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **10.000 €**
 - nicht zahlungswirksame Aufwendungen auf **100.000 €**
 festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf **150.000 €** und
 - bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000 €**
 festgesetzt.
- Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen genommen werden darf, wird auf

2.000.000 €

festgesetzt.

§ 7

- Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet.

Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:

- Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
- Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
- Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

- II.** Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:
1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) und die Wartungsaufwendungen (Konten 522202, 522203) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70 sowie den Konten 722202 und 722203) gilt entsprechend.
 2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechnen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 15.01.2021



M. Köhler
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung des Amtsausschusses am 14.12.2020 beschlossene Haushaltssatzung des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2021 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 15.01.2021



M. Köhler
Amtdirektor

Die Genehmigung gemäß § 140 BbgKVerf i.V. mit § 74 Abs. 2 BbgKVerf und § 73 Abs. 4 S. 1 BbgKVerf zu den Festsetzungen in § 2 und § 3 wurde vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine Untere Landesbehörde am 13.01.2021 unter dem Aktenzeichen 41-Si 452/16/20 erteilt.

Haushaltssatzung der Gemeinde Borkheide für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	4.989.500,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	5.806.300,00 €
außerordentlichen Erträge auf	334.700,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	250.000,00 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	6.192.000,00 €
Auszahlungen auf	6.906.400,00 €

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.684.400,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.241.500,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	672.600,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.507.600,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	835.000,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	157.300,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

835.000,00 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

5.312.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.
2. Gewerbesteuer 340 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

50.000 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf

50.000 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:

- a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf **20.000 €**
- b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf **10.000 €**
- c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **10.000 €**
- d) nicht zahlungswirksame Aufwendungen auf **100.000 €**

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **150.000 €** und
- b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000 €**

festgesetzt.

5. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet.

Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.

Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:

1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.

2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 27.01.2021

M. Köhler
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 26.11.2020 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Borkheide für das Haushaltsjahr 2021 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Die Genehmigung für den durch § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 835.000 € sowie der durch § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren in Höhe von 4.240.000 € wurde gemäß § 73 Abs. 4 S. 1, § 74 Abs. 2 BbgKVerf vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine Untere Landesbehörde am 27.01.2021 unter Aktenzeichen 41 Si 429/16/20 mit Auflagen erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 27.01.2021

M. Köhler
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Haushaltssatzung der Gemeinde Borkwalde für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 3.151.000,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 3.418.400,00 € |
|
 | |
| außerordentlichen Erträge auf | 76.100,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 76.100,00 € |
|
 | |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 5.652.000,00 € |
| Auszahlungen auf | 6.011.100,00 € |
- festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.814.000,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.061.900,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	438.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.886.200,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.400.000,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	63.000,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **2.400.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **615.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

50.000 €

festgesetzt.

- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf

50.000 €

festgesetzt.

- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:

a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf	10.000 €
b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf	10.000 €
c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.000 €
d) nicht zahlungswirksame Aufwendungen auf	100.000 €

 festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf	150.000 €
und	
b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelauszahlungen auf	100.000 €

 festgesetzt.
- Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

- Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:

- Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
- Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
- Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.
- Die Produkte 21100 und 36510 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

- Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:

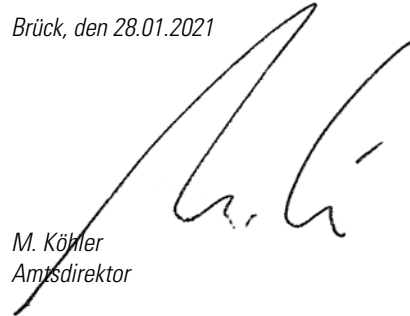
- Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50)

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.

2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechnen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 28.01.2021



M. Köhler
Amtsdirektor

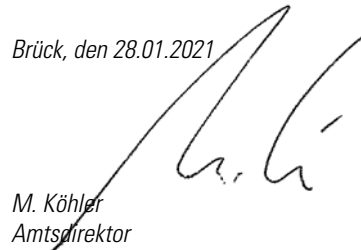
Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 02.12.2020 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Borkwalde für das Haushaltsjahr 2021 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Die Genehmigung für den durch § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 2.400.000 € wurde gemäß § 74 Abs. 2 BbgKVerf vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine Untere Landesbehörde am 28.01.2021 unter Aktenzeichen 41 Si 439/16/20 mit Auflagen erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 28.01.2021



M. Köhler
Amtsdirektor

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Alt Bork / Neuendorf“ und zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans Linthe im Parallelverfahren

Nach der Billigung des Vorentwurfs des Bebauungsplans und des Vorentwurfs der 4. Änderung des Flächennutzungsplans durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Linthe am 09.12.2020 finden nun die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Abstimmung mit den Nachbargemeinden und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der parallel durchgeführten 4. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst auf einer Fläche von 2,05 Hektar das Flurstück 140 und Teile der Flurstücke 138 und 139 in der Flur 2 der Gemarkung Alt Bork. Es handelt sich um derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen westlich des Gewerbegebiets und der Ortslage Alt Bork, direkt östlich angrenzend an die Bundesautobahn A 9. Der Geltungsbereich ist in nachfolgender Abbildung dargestellt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht sowie der Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht liegen nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung vom

22.02.2021 bis einschließlich 26.03.2021

während der Dienststunden in der Amtsverwaltung des Amtes Brück, Eingangshalle, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück aus.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans und der Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans sind während der Beteiligungsfrist über die Internetseiten

<https://www.amt-brueck.de/seite/320844/laufende-verfahren.html> und <https://www.bk-landschaftsarchitekten.de/beteiligungen.html> sowie im zentralen Landesportal unter <https://www.uvp-verbund.de/bb> abrufbar.

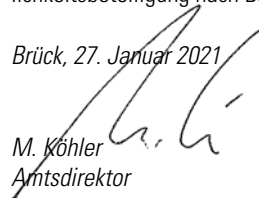
Für Rückfragen steht das Büro Knoblich, Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA, Heinrich-Heine-Straße 13, 15537 Erkner, Telefon (033 62) 8 83 61-0, Fax (033 62) 8 83 61-59, E-Mail info@bk-landschaftsarchitekten.de zur Verfügung.

Stellungnahmen können während der Beteiligungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne keine Berücksichtigung finden.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Brück, 27. Januar 2021



M. Köhler
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

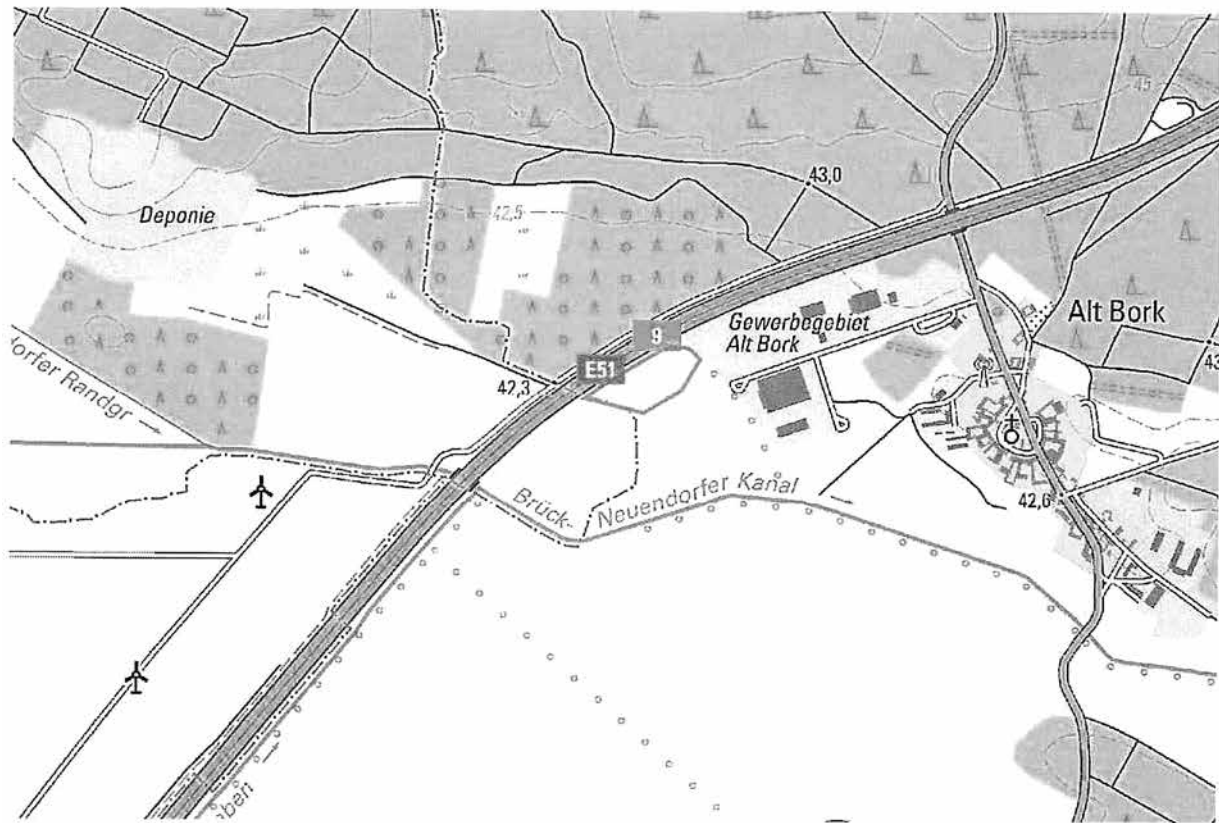
Bekanntmachungsanordnung


Der vorstehende, in der Gemeindevertretung Linthe am 09. Dezember 2020 gefasste Beschluss zur Offenlegung des Vorentwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Alt Bork/ Neuendorf“ sowie des Vorentwurfs zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Linthe wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, 27. Januar 2021

M. Köhler
Amtsdirektor

Darstellung des Plangebietes



 Räumlicher Geltungsbereich
(DTK025 © GeoBasis-DE/LGB, 2020)

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Neuendorf / Alt Bork“ und zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans Brück im Parallelverfahren

Nach der Billigung des Vorentwurfs des Bebauungsplans und des Vorentwurfs der 5. Änderung des Flächennutzungsplans durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück am 10.12.2020 finden nun die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Abstimmung mit den Nachbargemeinden und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der parallel durchgeführten 5. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst auf einer Fläche von 3,11 Hektar das Flurstück 46 und Teile der Flurstücke 49, 50/2, 51/2 und 52/2 in der Flur 3 der Gemarkung Neuendorf b. Brück. Es handelt sich um derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen westlich des Gewerbegebiets und der Ortslage Alt Bork, direkt östlich angrenzend an die Bundesautobahn A 9. Der Geltungsbereich ist in nachfolgender Abbildung dargestellt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht sowie der Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht liegen nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung vom

22.02.2021 bis einschließlich 26.03.2021

während der Dienststunden in der Amtsverwaltung des Amtes Brück, Eingangshalle, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück aus.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans und der Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans sind während der Beteiligungsfrist über die Internetseiten

<https://www.amt-brueck.de/seite/320844/laufende-verfahren.html>

und <https://www.bk-landschaftsarchitekten.de/beteiligungen.html> sowie im zentralen Landesportal unter <https://www.uvp-verbund.de/bb> abrufbar.

Für Rückfragen steht das Büro Knoblich, Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA, Heinrich-Heine-Straße 13, 15537 Erkner, Telefon (033 62) 8 83 61-0, Fax (033 62) 8 83 61-59, E-Mail info@bk-landschaftsarchitekten.de zur Verfügung.

Stellungnahmen können während der Beteiligungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne keine Berücksichtigung finden.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Brück, 27. Januar 2021


M. Köhler
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

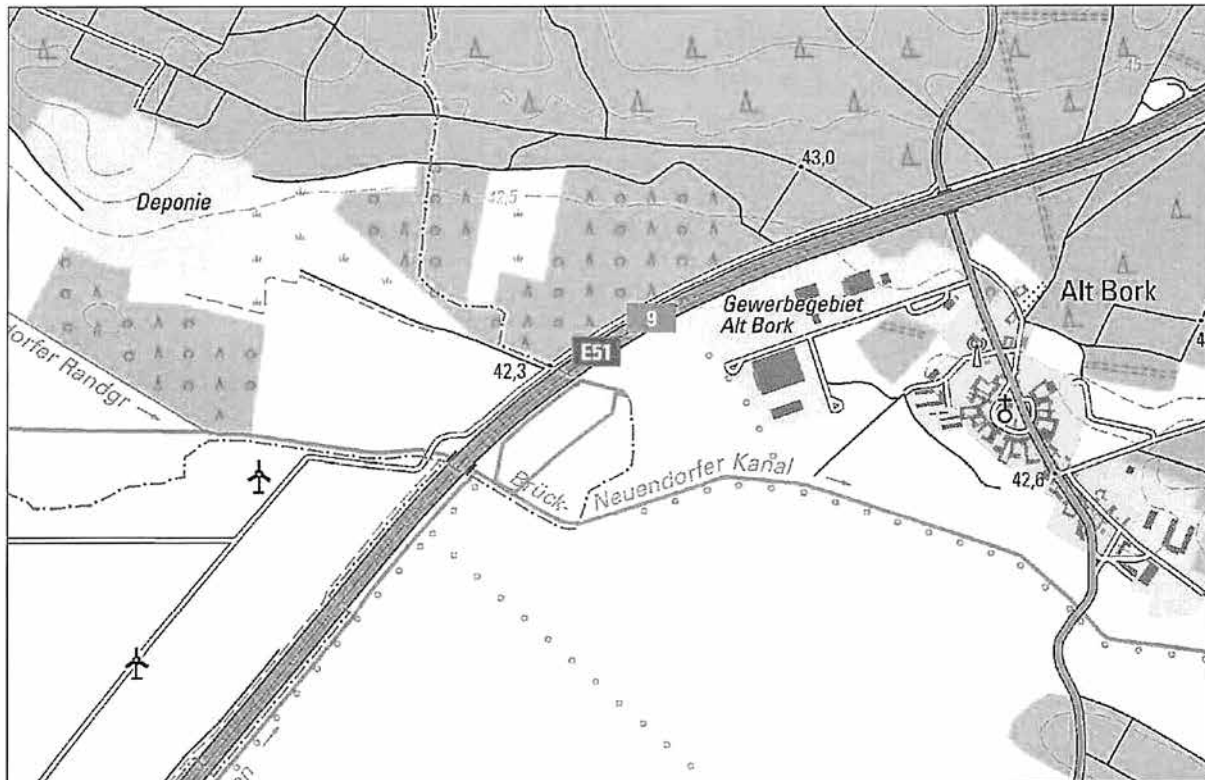
Der vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung am 10. Dezember 2020 gefasste Beschluss zur Offenlegung des Vorentwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Neuendorf/ Alt Bork“ sowie des Vorentwurfs zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans Brück wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, 27. Januar 2021


M. Köhler
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Darstellung des Plangebietes



 Räumlicher Geltungsbereich
(DTK025 © GeoBasis-DE/LGB, 2020)

Widmungsverfügung gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes

Die Gemeindevertretung Borkwalde hat im öffentlichen Teil ihrer Sitzung am 02.12.2020 über die Widmung der folgenden Straßen entschieden:

1. **„Olof-Palme-Ring“**

Teilabschnitt im Erschließungsgebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 „Borkwalde-Ortszentrum“ mit der Fahrbahn (Fahrbahn selbst, Gehweg, Rand- und Sicherheitsstreifen) und der Straßenentwässerungsanlage (Anlage 1).

Lage: Gemarkung Borkwalde, Flur 2, Teilfläche aus dem Flurstück 722, vom Ende der Widmung des 2. Bauabschnittes beim Flurstück 906 bis zur Schließung des Ringes beim Flurstück 100/218 in einer Länge von 404 m (Anlage 3).

Der Straßenabschnitt wird als Gemeindestraße klassifiziert.

Der Gemeingebrauch wird eröffnet.

Der Straßenabschnitt wird dem Olof-Palme-Ring (G623) zugeordnet.

2. **„Anders-Celsius-Straße“**

Teilabschnitt im Erschließungsgebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 „Borkwalde-Ortszentrum“ mit der Fahrbahn (Fahrbahn selbst, Gehweg, Rand- und Sicherheitsstreifen) und der Straßenentwässerungsanlage (Anlage 2).

Lage: Gemarkung Borkwalde, Flur 2, Teilfläche aus dem Flurstück 722 vom Kreuzungsbereich „Ernst-Thälmann-Straße“ bis zur Einmündung in den „Olof-Palme-Ring“ in einer Länge von 111 m (Anlage 3).

Die „Anders-Celsius-Straße“ wird als Gemeindestraße klassifiziert.

Der Gemeingebrauch wird eröffnet.

Die Straße wird mit der Nr. G 629 in das gemeindliche Straßenverzeichnis aufgenommen.

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil der Widmungsverfügungen.

Die Teilflächen werden gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I Nr. 37) gewidmet. Durch die Widmung erhalten die Flächen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Diese Verfügung gilt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Brück, Der Amtsdirektor, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück einzulegen.

Brück, 2. Februar 2021

Köhler
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

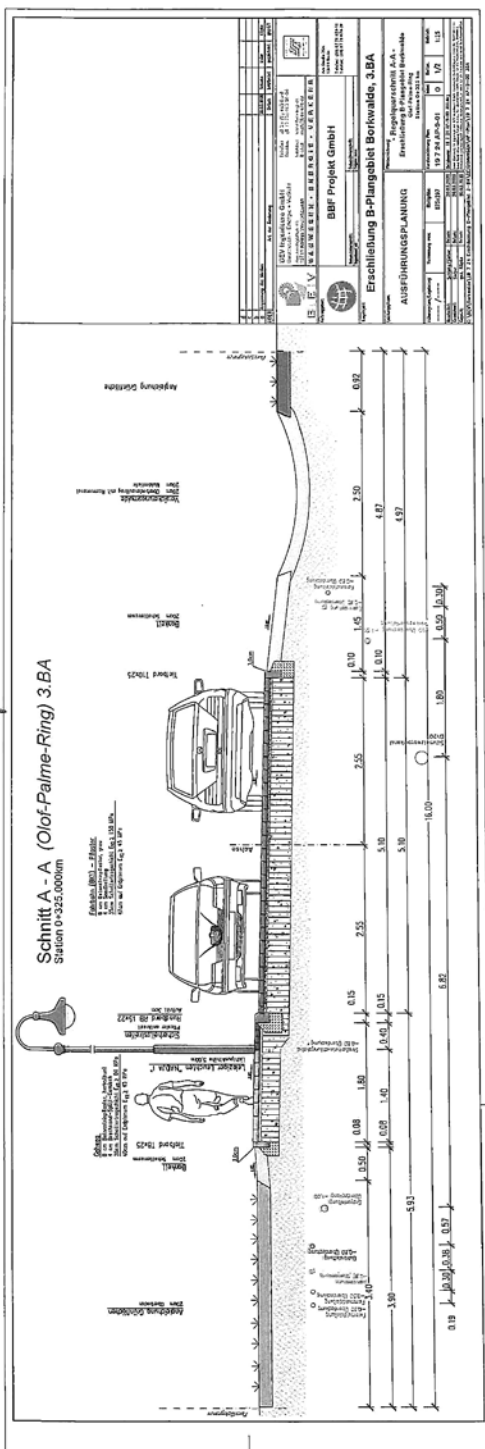
Bekanntmachungsanordnung

Die Widmung des Teilabschnittes der Straße „Olof-Palme-Ring“ sowie der „Anders-Celsius-Straße“ wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Fläming-bote“ öffentlich bekannt gemacht.

Köhler
Amtdirektor

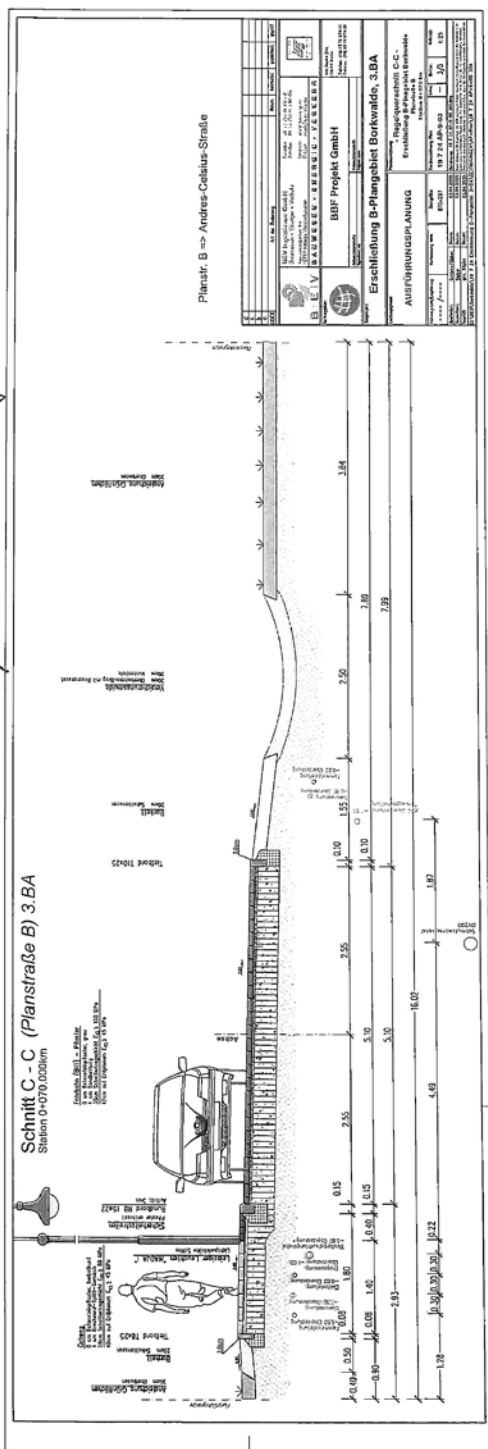
Anlage 1

Olof-Palme-Ring



Anlage 2

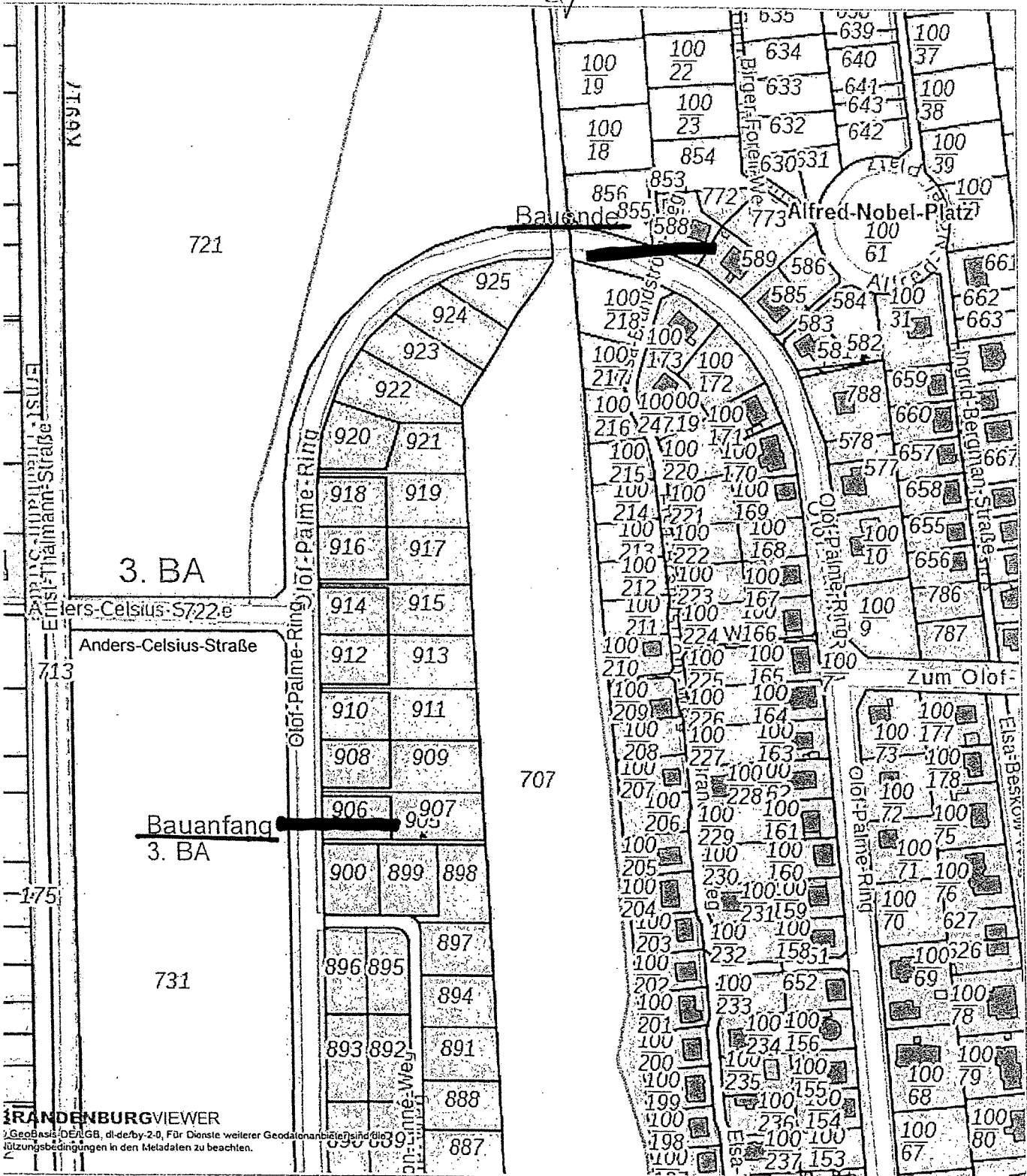
Anders-Celsius-Straße



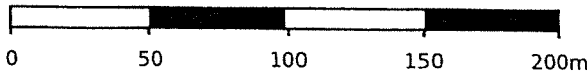
– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Anlage 3

E:352713.00 N:5792240.00



00 N:5791682.00



BRANDENBURGVIEWER
 Geobasis-DE/LGB, di-de/by-2.0, Für Dienste weiterer Geodatenanbieter sind die Nutzungsbedingungen in den Metadaten zu beachten.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Öffentliche Zustellung

Name, Vorname: **Sieber, Margrit Elisabeth**
Letzte bekannte Anschrift: **14822 Borkwalde, Elsa-Beskow-Weg 19**
Bescheid vom: **10.12.2020**
Betreff: **Änderung der Grundsteuer B ab dem Jahr 2021**
Aktenzeichen: **13.13014985 für die Gemeinde Borkwalde**

Für die vorbezeichnete Person ist ein Steuerbescheid unter dem o. g. Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da der Aufenthaltsort unbekannt ist. Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort verliefen ergebnislos.

Das o. g. Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl I S. 2354 in der derzeit gültigen Fassung) öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung die Rechtsbehelfsfrist gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei:

Amt Brück
Finanzen, Zimmer 103
Ernst-Thälmann-Str. 59
14822 Brück

Vor der Abholung des Bescheides ist Kontakt aufzunehmen mit:

Sachbearbeiter/in: Frau Adamy
Telefonnummer: 033844/62222



Marko Köhler
Amtsdirektor

Zustellungsanordnung:

Hiermit wird der Grundsteuerbescheid 2021 vom 10.12.2020 an Frau Margrit Elisabeth Sieber, zuletzt wohnhaft in 14822 Borkwalde, Elsa-Beskow-Weg 19, Aktenzeichen 13.13014985, öffentlich zugestellt.

Brück, den 20.01.2021



Marko Köhler
Amtsdirektor

Öffentliche Zustellung

Name, Vorname: **Hartmann, Uwe**
Letzte bekannte Anschrift: **83024 Rosenheim, Droste-Hülshoff-Str. 5**
Bescheid vom: **10.12.2020**
Betreff: **Änderung der Grundsteuer B ab dem Jahr 2021**
Aktenzeichen: **13.13012516 für die Gemeinde Borkwalde**

Für die vorbezeichnete Person ist ein Steuerbescheid unter dem o. g. Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da der Aufenthaltsort unbekannt ist. Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort verliefen ergebnislos.

Das o. g. Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl I S. 2354 in der derzeit gültigen Fassung) öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung die Rechtsbehelfsfrist gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei:

Amt Brück
Finanzen, Zimmer 103
Ernst-Thälmann-Str. 59
14822 Brück

Vor der Abholung des Bescheides ist Kontakt aufzunehmen mit:

Sachbearbeiter/in: Frau Adamy
Telefonnummer: 033844/62222



Marko Köhler
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Zustellungsanordnung:

Hiermit wird der Grundsteuerbescheid 2021 vom 10.12.2020 an Herrn Uwe Hartmann zuletzt wohnhaft in 83024 Rosenheim, Droste-Hülshoff-Str. 5, Aktenzeichen 13.13012516 öffentlich zugestellt.

Brück, den 20.01.2021



Marko Köhler
Amtdirektor

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat 23 – Bodenordnung**

3. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Potsdam) hat beschlossen:

Das mit dem Anordnungsbeschluss vom 12.11.2008, 1. Änderungsbeschluss vom 13.08.2010 und 2. Änderungsbeschluss vom 20.07.2016 festgestellte Gebiet des

**Flurbereinigungsverfahrens „Ortsumgehung Dahnsdorf“
Verfahrens-Nr. 1/002/R**

wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet**1.1 Hinzuziehung von Flurstücken**

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit das Flurbereinigungsverfahren angeordnet:

**Land Brandenburg
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Gemeinde Planetal, Gemarkung Dahnsdorf**

Flur	Flurstücke
2	9/1, 9/2, 9/5, 10/1, 10/2, 10/4, 142, 143, 144
3	43/1, 186

**Land Brandenburg
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Amt Niemeck, Gemarkung Niemeck**

Flur	Flurstücke
8	1
22	21/7, 21/8, 197

**Land Brandenburg
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Stadt Niemeck, Gemarkung Lühnsdorf**

Flur	Flurstücke
2	104, 105, 108, 186/3

Die Größe der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 11,0 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

**Land Brandenburg
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Gemeinde Planetal, Gemarkung Dahnsdorf**

Flur	Flurstücke
5	268
6	78/2, 86/2, 107, 108, 179, 180, 181, 226, 229, 636, 637

**Land Brandenburg
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Bad Belzig, Gemarkung Kuhlewitz**

Flur	Flurstücke
3	169, 171, 172, 175

**Land Brandenburg
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Stadt Niemeck, Gemarkung Lühnsdorf**

Flur	Flurstücke
2	195, 197, 198

Die Größe der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 0,9 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1.408 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf den als Anlage beigefügten Gebietskarten Teil 1 und Teil 2 dargestellt.

2. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**
die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbstständigem Gebäudeigentum.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

• als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigerungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigerungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigerungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigerungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der „Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigerungsverfahrens Ortsumgehung Dahnsdorf“.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheidet insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigerungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam anzumelden.

Auf Verlangen der Oberen Flurbereinigerungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Obere Flurbereinigerungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigerungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Oberen Flurbereinigerungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemä-

ßen Wirtschaftsbetrieb gehören,

- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigerungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Obere Flurbereinigerungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die Obere Flurbereinigerungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Obere Flurbereinigerungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten [OWiG]). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss vom 12.11.2008 verfügten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg. Der Träger des Unternehmens hat den von ihm verursachten Anteil an den Verfahrenskosten zu zahlen.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft. Der Träger des Unternehmens hat an die Teilnehmergeinschaft die von ihm verursachten Ausführungskosten zu zahlen.

7. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

8. Gründe

Gemäß § 7 Abs. 1 FlurbG ist das Verfahrensgebiet so zu begrenzen, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht werden kann. Zur Wiederherstellung einer auf Eigentum beruhenden Landbewirtschaftung bedarf es der Anpassung der Flurstücksgrenzen an die örtlich vorhandenen Bewirtschaftungsgrenzen.

Mit der Neuordnung im Erweiterungsgebiet werden die natürlichen (topographischen) Grenzen mit dem Eigentum in Übereinstimmung gebracht und die volle Verfügbarkeit des Eigentums für den einzelnen Bodeneigentümer wiederhergestellt. Die Hinzuziehung der unter 1. aufgeführten Flurstücke ist

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

zur umfassenden Regelung der neuen Rechtsverhältnisse im Verfahrensgebiet erforderlich. Ländliche Wege sollen eigentumsrechtlich geregelt und demgemäß ausgewiesen und zur Stärkung der wirtschaftlichen Grundlagen der am Verfahren teilnehmenden Betriebe und für die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung aufgrund der Neuordnung von ländlichem Grundbesitz der ortsansässigen Bevölkerung in ihrem örtlichen Verlauf geregelt werden.

Durch die Gebietsänderung wird der vorhandenen Bewirtschaftungs- und Eigentümerstruktur umfänglicher entsprochen und die Effekte der Neuordnung des Eigentums werden erhöht.

In Einzelfällen wurde die Grenze des Verfahrensgebietes aus Gründen der vermessungstechnischen Vereinfachung und verfahrenstechnischen Gründen zur Erreichung der Verfahrensziele des Flurbereinigungsverfahrens angepasst.

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung. Daher ist eine vorherige Anhörung der Beteiligten entbehrlich.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses ist erforderlich, um auftretende strukturelle und landeskulturelle Nachteile zu beseitigen und den durch das Flurbereinigungsverfahren angestrebten Erfolg möglichst frühzeitig zu erreichen. Sie liegt nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern wird gerade auch durch das überwiegende private Interesse einer Vielzahl von Grundeigentümern und Landwirtschaftsbetrieben, an einer zügigen Verfahrensdurchführung. Die Maßnahmen der Flurbereinigung liegen damit im öffentlichen und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen zurückstehen.

Gründe zu Ziff. 1.1:

Der Grund der Flurbereinigung besteht in der zweckmäßigen Neuordnung der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung und ist konkretisiert im Anordnungsbeschluss vom 12.11.2008. Die weiteren Flurstücke werden aus verfahrenstechnischen Gründen hinzugezogen.

Gründe zu Ziff. 1.2:

Die ausgeschlossenen Flurstücke sind im Zuge der Vermessung der geänderten Verfahrensgrenze entstanden.

Es handelte sich dabei um langgestreckte Wegeflurstücke, die zerlegt wurden. An den außerhalb des Verfahrensgebietes gelegenen Wegeflurstücken besteht kein Regelungsbedarf im Hinblick auf die bestehenden Verfahrensziele. Ihr Ausschluss ist mit Blick auf die zweckmäßige Begrenzung des Verfahrensgebietes, eine zügige Verfahrensdurchführung und die möglichst geringe Belastung der Eigentümer mit den verfahrensbezogenen Eigentumsbeschränkungen geboten.

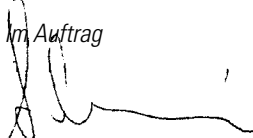
9. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Flurbereinigungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite <https://lwf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FBV-nach-FlurbG.pdf> eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam erhältlich.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam Widerspruch erhoben werden.

Potsdam, den 22.12.2020

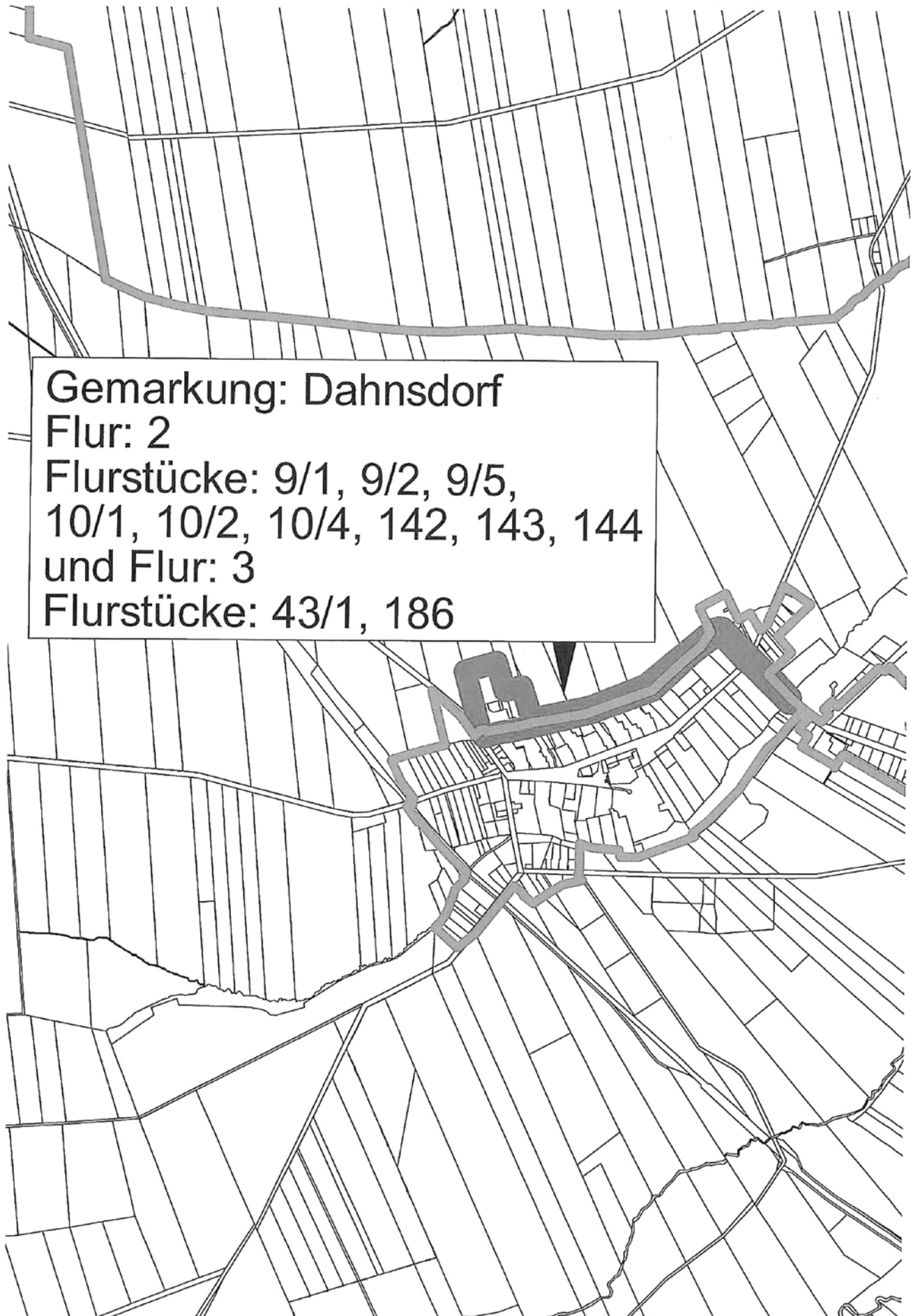
Im Auftrag


Schneidewind
Regionalteamleiter Bodenordnung

**Anlage**

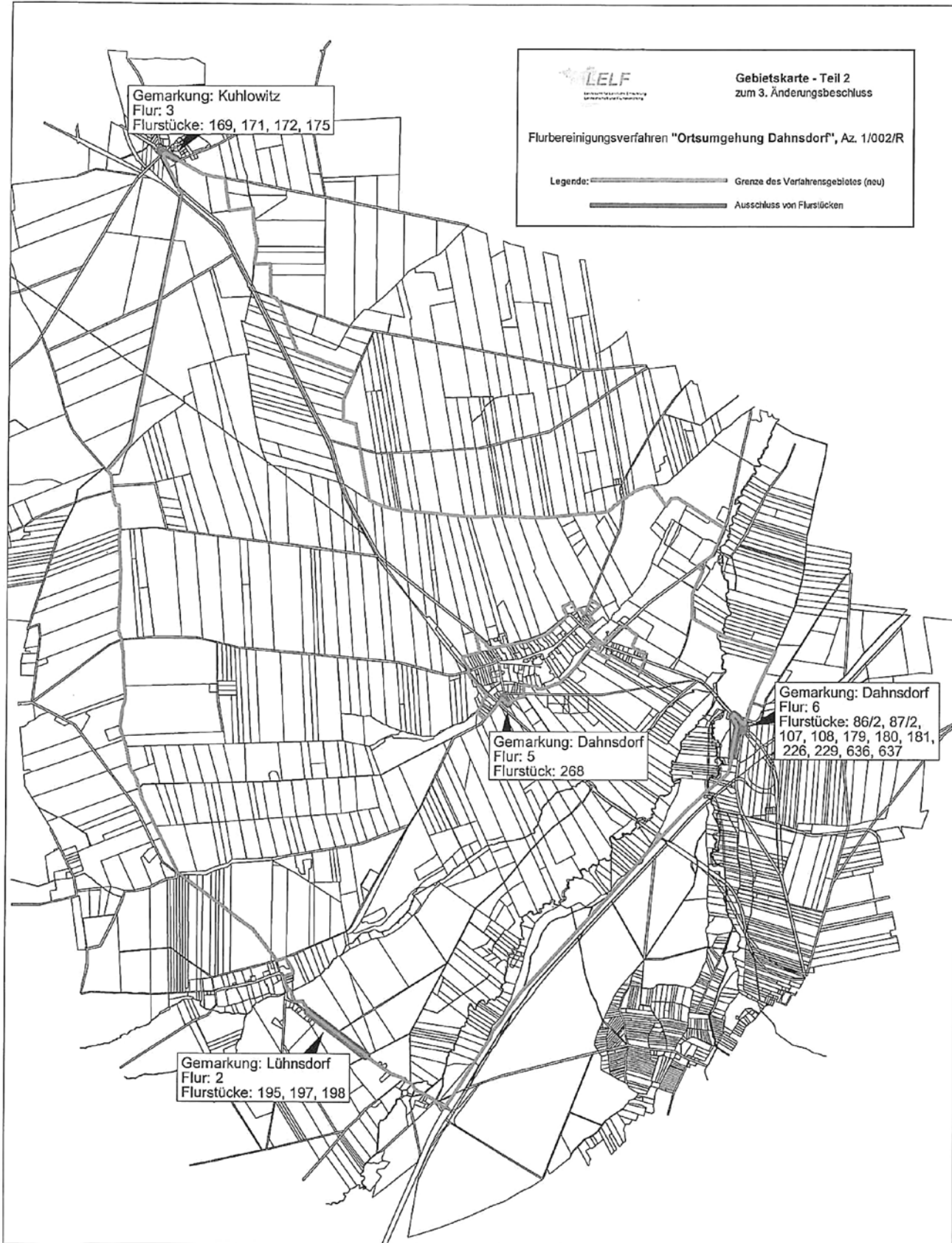
- Gebietskarte Teil 1
- Gebietskarte Teil 2

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –



Gemarkung: Dahnsdorf
Flur: 2
Flurstücke: 9/1, 9/2, 9/5,
10/1, 10/2, 10/4, 142, 143, 144
und Flur: 3
Flurstücke: 43/1, 186

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Bauvorhaben Ortsdurchfahrt Brück, 3. BA
B246 Straße der Einheit und L85 Luisenstraße
Information zum Bauvorhaben**

Sehr geehrte Damen und Herren,
da es leider auf Grund der Corona-Pandemie nicht möglich ist, eine Anlie-
gerversammlung durchzuführen, möchten wir Sie über das Amtsblatt infor-
mieren, dass im Zeitraum vom

1. Februar 2021 bis 29. April 2022

die Bauarbeiten zum Straßenausbau durchgeführt werden.

Das Bauvorhaben wird federführend durch den Landesbetrieb Straßenwe-
sen betreut, des Weiteren ist das Amt Brück, der Abwasserverband „Pla-
netal“, der Landkreis Potsdam-Mittelmark (Wirtschaftsförderung) und der
Gasversorger NBB Netzgesellschaft am Vorhaben beteiligt

Die Bauleistungen umfassen den Straßen- und Gehwegbau, Herstellung
von Parkplätzen und Errichtung einer neuen Straßenbeleuchtung. Zusätzlich
werden umfangreiche Kabel- und Versorgungsträger-Verlegearbeiten koor-
diniert und durchgeführt. Mit Beginn der Bauarbeiten wird außerdem eine
Umleitungsstrecke hergestellt und aktiviert, diese erfolgt weitestgehend
über Einbahnstraßenregelung.

Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung wurde der Bauauftrag an die
Firma STRABAG Seddiner See vergeben. Die Firma wird Sie mit Baubeginn
mittels Anliegerinformation über die einzelnen Ansprechpartner während der
Bauzeit informieren. Bezüglich der laufenden Bauarbeiten in den einzelnen
Bauabschnitten und den erforderlichen Anpassungen im Rahmen des Bau-
ablaufes werden Sie zusätzlich entsprechend informiert.

Folgender Grobablauf ist geplant:

Die Straße der Jugend wird ab 3.2.2021 als Umleitungsstrecke aktiviert,
dazu erfolgt die Herstellung der Behelfsfahrbahn in Asphaltbauweise.

In der Straße der Einheit beginnend ab Ortsschild (aus Richtung Gömnigk
kommend) bis Kreuzung Silberbrückenstraße wird ab dem 01.02.2021 mit
den Aufbrucharbeiten halbseitig auf der südlichen Fahrbahnseite begonnen.
In der letzten Kalenderwoche im Februar 2021 beginnen die Umverlegungs-
arbeiten der Medienträger im südlichen Seitenbereich.


Nach Fertigstellung der Behelfsfahrbahn in der Straße der Jugend erfolgt
voraussichtlich ab 1.3.2021 die Vollsperrung der L85 - Luisenstraße zwecks
Aufbruch und Umverlegung aller Medien wie Gasversorger, Telekom, Ener-
gieversorgung und der Neubau des Regenwasserkanals.

Grundsätzlich wird es immer wieder im o. g. Zeitraum zu Einschränkungen
und Behinderungen kommen, welche aus technologischer Sicht in entspre-
chenden Zeiträumen keine Befahrbarkeit der Grundstücke durch PKWs zu-
lässt.

Im Interesse eines zügigen und möglichst reibungslosen Bauablaufes danken
wir Ihnen schon jetzt für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung. Alle Betei-
ligten werden alles unternehmen um die Behinderungen durch die Bauarbei-
ten so gering wie möglich zu halten.

Während der Bauzeit bitten wir Sie um erhöhte Aufmerksamkeit und ge-
genseitige Rücksichtnahme durch die sich im Bauverlauf verändernden bzw.
eingeschränkten Verkehrsführungen.

Aufgestellt: 02.02.2021



B. Dressel

Sachbearbeiterin Tiefbauinvestitionen

Freigegeben: 02.02.2021



M. Köhler

Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit mache ich die Haushaltssatzung der Stadt Niemeck für das Haushaltsjahr 2021 öffentlich bekannt. Diese Satzung wurde durch die Stadtverordnetenversammlung ihrer 8. Sitzung am 21.12.2020 beschlossen und durch mich am 29.12.2020 ausgefertigt. Ich weise darauf hin, dass die vollständige

Satzung zu den Öffnungszeiten der Amtsverwaltung Niemeck, Großstraße 7, 14823 Niemeck in den Diensträumen der Kämmerei eingesehen werden kann.

Haushaltssatzung der Stadt Niemeck für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird:

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	3.331.200 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	4.544.100 EUR

außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	31.500 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	3.105.500 EUR
Auszahlungen auf	4.349.700 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.983.900 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.116.800 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	121.600 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	156.200 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	76.700 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuern | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 620 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 440 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf	100.000 EUR
und	
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf	30.000 EUR

§ 6

Auf der Ebene der Produktbereiche werden Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist.

- Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produktbereich) grundsätzlich deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 70,72,73,74,75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
- Aufwendungen, die nicht innerhalb des Teilhaushaltes deckungsfähig sind, können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen. Das Gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.
- Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
- Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

Niemeck, 29.12.2020


Hemmerling
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Referat 23 – Bodenordnung

3. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Potsdam) hat beschlossen:

Das mit dem Anordnungsbeschluss vom 12.11.2008, 1. Änderungsbeschluss von 13.08.2010 und 2. Änderungsbeschluss vom 20.07.2016 festgestellte Gebiet des

**Flurbereinigungsverfahrens „Ortsumgehung Dahnsdorf“
Verfahrens-Nr. 1/002/R**

wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit das Flurbereinigungsverfahren angeordnet:

**Land Brandenburg
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Gemeinde Planetal, Gemarkung Dahnsdorf**

Flur	Flurstücke
2	9/1, 9/2, 9/5, 10/1, 10/2, 10/4, 142, 143, 144
3	43/1, 186

**Land Brandenburg
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Amt Niemeck, Gemarkung Niemeck**

Flur	Flurstücke
8	1
22	21/7, 21/8, 197

**Land Brandenburg
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Stadt Niemeck, Gemarkung Lühnsdorf**

Flur	Flurstücke
2	104, 105, 108, 186/3

Die Größe der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 11,0 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

**Land Brandenburg
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Gemeinde Planetal, Gemarkung Dahnsdorf**

Flur	Flurstücke
5	268
6	78/2, 86/2, 107, 108, 179, 180, 181, 226, 229, 636, 637

**Land Brandenburg
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Bad Belzig, Gemarkung Kuhlewitz**

Flur	Flurstücke
3	169, 171, 172, 175

**Land Brandenburg
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Stadt Niemeck, Gemarkung Lühnsdorf**

Flur	Flurstücke
2	195, 197, 198

Die Größe der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 0,9 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1.408 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf den als Anlage beigefügten Gebietskarten Teil 1 und Teil 2 dargestellt.

2. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**
die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbstständigem Gebäudeeigentum.
- **als Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbstständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der „Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Ortsumgehung Dahnsdorf“.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemege –

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigerungsverfahren berechtigten, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam anzumelden.

Auf Verlangen der Oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigerungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die Obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses

Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten [OWiG]). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss vom 12.11.2008 verfügten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg. Der Träger des Unternehmens hat den von ihm verursachten Anteil an den Verfahrenskosten zu zahlen.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft. Der Träger des Unternehmens hat an die Teilnehmergeinschaft die von ihm verursachten Ausführungskosten zu zahlen.

7. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

8. Gründe

Gemäß § 7 Abs. 1 FlurbG ist das Verfahrensgebiet so zu begrenzen, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht werden kann. Zur Wiederherstellung einer auf Eigentum beruhenden Landbewirtschaftung bedarf es der Anpassung der Flurstücksgrenzen an die örtlich vorhandenen Bewirtschaftungsgrenzen.

Mit der Neuordnung im Erweiterungsgebiet werden die natürlichen (topographischen) Grenzen mit dem Eigentum in Übereinstimmung gebracht und die volle Verfügbarkeit des Eigentums für den einzelnen Bodeneigentümer wiederhergestellt. Die Hinzuziehung der unter 1. aufgeführten Flurstücke ist zur umfassenden Regelung der neuen Rechtsverhältnisse im Verfahrensgebiet erforderlich. Ländliche Wege sollen eigentumsrechtlich geregelt und demgemäß ausgewiesen und zur Stärkung der wirtschaftlichen Grundlagen der am Verfahren teilnehmenden Betriebe und für die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung aufgrund der Neuordnung von ländlichem Grundbesitz der ortsansässigen Bevölkerung in ihrem örtlichen Verlauf geregelt werden.

Durch die Gebietsänderung wird der vorhandenen Bewirtschaftungs- und Eigentümerstruktur umfänglicher entsprochen und die Effekte der Neuregelung des Eigentums werden erhöht.

In Einzelfällen wurde die Grenze des Verfahrensgebietes aus Gründen der vermessungstechnischen Vereinfachung und verfahrenstechnischen Gründen zur Erreichung der Verfahrensziele des Flurbereinigerungsverfahrens angepasst.

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigerungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung. Daher ist eine vorherige Anhörung der Beteiligten entbehrlich.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses ist erforderlich, um auftretende strukturelle und landeskulturelle Nachteile zu beseitigen und den durch das Flurbereinigerungsverfahren angestrebten Erfolg möglichst frühzeitig zu erreichen. Sie liegt nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern wird gerade auch durch das überwiegende private Interesse einer Vielzahl von Grundeigentümern und Landwirtschaftsbetrieben, an einer zügigen Verfahrensdurchführung. Die Maßnahmen der Flurbereinigung liegen

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

damit im öffentlichen und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen zurückstehen.

Gründe zu Ziff. 1.1:

Der Grund der Flurbereinigung besteht in der zweckmäßigen Neuordnung der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung und ist konkretisiert im Anordnungsbeschluss vom 12.11.2008. Die weiteren Flurstücke werden aus verfahrenstechnischen Gründen hinzugezogen.

Gründe zu Ziff. 1.2:

Die ausgeschlossenen Flurstücke sind im Zuge der Vermessung der geänderten Verfahrensgrenze entstanden.

Es handelte sich dabei um langgestreckte Wegeflurstücke, die zerlegt wurden. An den außerhalb des Verfahrensgebietes gelegenen Wegeflurstücken besteht kein Regelungsbedarf im Hinblick auf die bestehenden Verfahrensziele. Ihr Ausschluss ist mit Blick auf die zweckmäßige Begrenzung des Verfahrensgebietes, eine zügige Verfahrensdurchführung und die möglichst geringe Belastung der Eigentümer mit den verfahrensbezogenen Eigentumsbeschränkungen geboten.

9. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Flurbereinigungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite


<https://lwf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FBV-nach-FlurbG.pdf> eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam erhältlich.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam Widerspruch erhoben werden.

Potsdam, den 22.12.2020

Im Auftrag

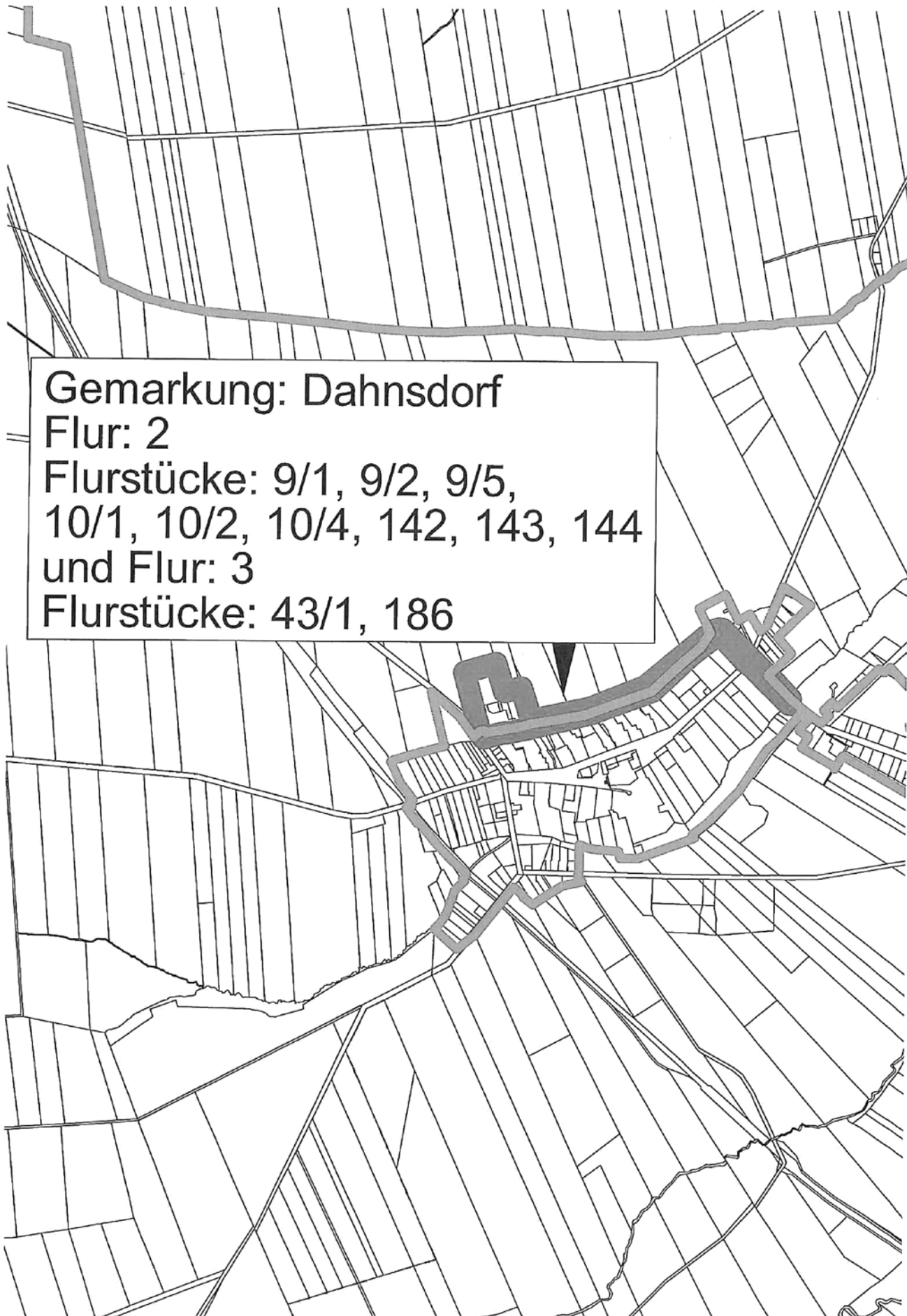

Schneiderwind
Regionalteamleiter Bodenordnung



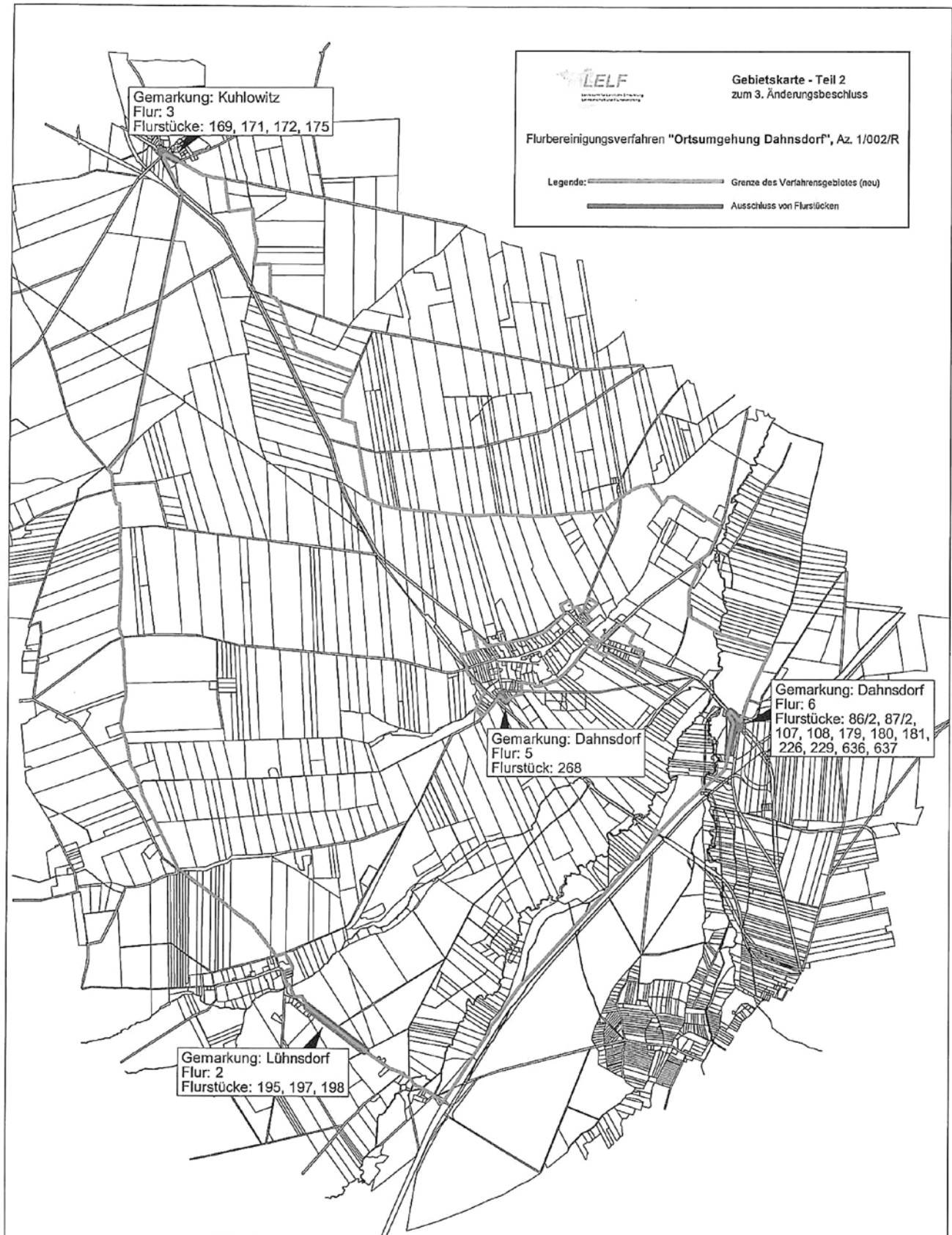
Anlage

- Gebietskarte Teil 1
- Gebietskarte Teil 2

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Stellenausschreibung – Auszubildende/n als Verwaltungsfachangestellte(n)

Die Verwaltungen der **Stadt Treuenbrietzen** sowie des **Amtes Niemegk** stellen zum 01.08.2021 eine/n Auszubildende/n als

**Verwaltungsfachangestellte(n) /
Fachrichtung Kommunalverwaltung (m/w/d)**

ein.

Während dieser Zeit durchlaufen Sie die verschiedenen Fachbereiche in den Standorten beider Verwaltungen und lernen die Aufgabenfelder einer Kommunalverwaltung kennen. Ergänzt wird dieser praktische Teil durch den theoretischen Unterricht am zuständigen Oberstufenzentrum (Berufsschule). Ferner ist die Teilnahme an einem berufsbegleitenden Unterricht an der Brandenburgischen Kommunalakademie vorgesehen.

Wir bieten:

- eine interessante und abwechslungsreiche Ausbildung innerhalb der Verwaltungen
- eine angemessene Vergütung nach dem Tarifvertrag für Auszubildende im Öffentlichen Dienst
- 30 Tage Urlaub
- vermögenswirksame Leistungen
- Jahressonderzahlungen

Wir erwarten von Ihnen:

- mindestens einen guten Realschulabschluss oder (Fach-)Hochschulreife
- gute Leistungen in Deutsch, Mathematik und Englisch sowie ein ausgeprägtes Allgemeinwissen
- Interesse am Umgang mit Menschen, Daten und Zahlen
- Lernbereitschaft, Zuverlässigkeit und Genauigkeit
- gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen
- gute Kenntnisse in MS-Office

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bitte per Post oder E-Mail bis zum **15. März 2021** an die

Stadtverwaltung Treuenbrietzen
Her Manthey
Großstraße 105
14929 Treuenbrietzen
E-Mail: c.manthey@treuenbrietzen.de

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Michael Knape
Bürgermeister der
Stadt Treuenbrietzen



Thomas Hemmerling
Amtsdirektor
des Amtes Niemegk

Es wird Aufgrund der Menge von Bewerbern auf Eingangsbestätigungen verzichtet.

Bitte beachten Sie, dass die Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen nicht zurückgeschickt werden können. Verzichten Sie daher bitte auf das Einreichen von Schnellheftern oder Bewerbungsmappen und reichen Sie keine Originale ein. Sollten Sie eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Die Bewerbungsunterlagen werden ausschließlich zum Zwecke des Auswahlverfahrens verwendet und nach Abschluss des Auswahlverfahrens unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet. Die Datenschutzhinweise für Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) gem. Art. 13 DSGVO zur Datenverarbeitung im Bewerbungsverfahren finden Sie unter: https://www.treuenbrietzen.de/front_content.php?idcat=8

Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Gemäß §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 und 50 Abs. 5 BMG kann jede Einwohnerin / jeder Einwohner in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Einwohnermelderegister widersprechen.

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**
Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über den freiwilligen Wehrdienst übermitteln die Meldebehörden aufgrund § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz jährlich Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im folgenden Jahr volljährig werden.
- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören**
Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden.
- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien,**

Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**
erst ab Vollendung des 70. Lebensjahres bzw. ab dem 50. Ehejubiläum
- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Einwohner/innen, die mit der Weitergabe ihrer Daten nicht einverstanden sind, können der Auskunftserteilung ohne Angabe von Gründen widersprechen.

Widersprüche nimmt das Einwohnermeldeamt des Amtes Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk entgegen.

Einwohner/innen, die der Auskunftserteilung bereits widersprochen haben, brauchen keine neue Erklärung abzugeben.

Willkommenskultur für Quereinstieg von Schüler*innen an der Grundschule Golzow

So gelingt Migration, Integration, Inklusion

Amir und Arman sind am 21. Dezember 2020 zu uns an die Grundschule-Golzow gekommen. Die Familie ist unter schwersten Bedingungen nach Deutschland immigriert. In der Gemeinde Golzow wollen sie sich nun ein neues zu Hause aufbauen. Nach einem ersten Gespräch zwischen der Schulleiterin Frau Bößenroth und dem Vater der beiden Jungen war schnell klar, hier besteht ein Handlungsbedarf. Die Jungs besaßen weder Arbeitsmaterialien noch eine Schulmappe. Nach Austausch mit der Schulleiterin Frau Bößenroth und der Sonderpädagogin Frau Labuda habe ich als Schulsozialarbeiterin die Idee entwickelt, eine Willkommenskultur an der Schule zu implementieren. Der aktuelle Anlass gab den Anstoß. Diese Willkommenskultur wird von nun an fester Bestandteil für die Integrierung von Kindern über den „Quereinstieg“ sein.



Dank einer großzügigen Spende eines Gemeindeglieders, welches auf Anfrage auch Projekte der Schulbezogenen Sozialarbeit unterstützt, konnte ich zeitnah und unbürokratisch eine Grundausrüstung ange-

schaffen. Auch für einen Fußball, ein Fußballtor für die Brüder hat das Budget gereicht. Die Brüder sind große Fußballfans und spielen leidenschaftlich gern Fußball, ob zu Hause oder auch auf dem Schulhof.

Neben den Geschenken habe ich gemeinsam mit den jeweiligen Klassenleitungen freiwillige Paten für Amir und Arman gewinnen können. Denn auch die Neugier der Schüler*innen war groß und auch die Bereitschaft, Amir und Arman zu begleiten und die vielen Fragen zu beantworten. An dieser Stelle sind die Schüler*innen die Experten. Das Fachkräfteteam der Grundschule Golzow ist weiterhin bestrebt, den Kindern, welche aus verschiedensten Hintergründen während des laufenden Schuljahres zu uns an die Schule kommen, einen möglichst weichen und herzlichen Einstieg zu ermöglichen. Als multiprofessionelles Team der Grundschule Golzow wollen wir die Kinder dort abholen, wo sie stehen!

*Cathleen Rosin
Schulbezogene Sozialarbeit
Grundschule Golzow*

APM – Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH informiert

Aktuelle Informationen zur Abfallentsorgung im Landkreis Potsdam-Mittelmark (Stand 18.01.2021)

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, aktuell haben alle Bereiche des öffentlichen Lebens sehr mit der angespannten Coronasituation und vor allem mit der hohen Anstiegsrate zu kämpfen. So bleibt davon auch die Abfallentsorgung nicht verschont.

Wie wirkt sich diese Lage auf die Abfallentsorgung aus?

Die reguläre Abfallentsorgung für Restmüll, Bioabfall und Pappe/Papier bleibt hiervon weitestgehend unberührt und wird von uns vorrangig abgesichert.

Doch kann es bei weiterer Dezimierung und Ausfall unseres Personals auf Grund von Krankheit, Quarantänemaßnahmen oder fehlender

Kinderbetreuung dazu kommen, dass es Terminverschiebungen oder Verzögerungen bei der Abfuhr von Sperrmüll, Elektrogeräten und Weihnachtsbäumen gibt. Hier bitten wir um Nachsicht und Verständnis. Wir setzen alles uns Erdenkliche und Mögliche in Bewegung, um die Abfallentsorgung reibungslos am Laufen zu halten.

Wie verhält es sich mit den APM-Wertstoffhöfen?

Unsere Wertstoffhöfe sind weiterhin für den Kundenverkehr geöffnet. Dort müssen Sie sich aber darauf einstellen, dass nur eine begrenzte Anzahl von Kunden auf dem Hof zugelassen ist und unsere Hygieneregeln, wie u. a. die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-

schutzes, Mindestabstand von 1,50 m zwischen Personen und das Desinfizieren der Hände vor und nach dem Betreten der Kassen-Räumlichkeiten, einzuhalten sind. Wir bitten, auch die anfallenden Entsorgungsgebühren ausschließlich bargeldlos zu bezahlen.

Sind Besuche bei der APM-Verwaltung möglich?

Im Moment bleiben die APM-Verwaltung in Niemeßgen sowie unser APM-Bürgerbüro in Teltow für Kundenbesuche geschlossen. Für Ihre Korrespondenz mit uns, stehen wir Ihnen fernmündlich und auf dem schriftlichen Weg zur Verfügung. Wir bitten um Verständnis und Ihre Mitwirkung, damit die

Abfallentsorgung auch in dieser schwierigen Zeit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

DANKE für Ihr Zutun und bleiben Sie alle gesund!

*Ihre APM-Abfallwirtschaft
Potsdam-Mittelmark GmbH*



Oberförsterei Lehnin informiert zur Waldprämie

Einen Antrag auf die Waldprämie können alle privaten und kommunalen Waldbesitzer stellen, wenn sie mindestens ein Hektar Waldfläche besitzen. Der Antrag kann online unter dem Link: www.bundeswaldpraemie.de/online-antrag bei der Bundesanstalt für nachwachsende Rohstoffe gestellt werden.

Die Höhe der Waldprämie beträgt pro Hektar 100 Euro für PEFC-zertifizierte Waldflächen und 120 Euro für FSC- und Naturlandzertifizierte Waldflächen.

Dem Antrag auf Waldprämie ist die jeweilige Zertifizierung als Nachweis beizufügen.

Sollte die Zertifizierung noch nicht erfolgt sein, kann diese bis

zum Sommer 2021 nachgereicht werden. Die Anträge finden Sie im Internet unter der Homepage von PEFC, FSC oder Naturland.

Die Waldprämie kann über ein Online-Formular auf der Website zur Bundeswaldprämie von der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR) oder aber schriftlich bei der FNR beantragt werden.

Der 30. Oktober ist Abgabeschluss.

Bei Bedarf hilft Ihnen der zuständige Revierleiter oder die Hoheitsoberförsterei Lehnin dabei.

Jörg Dechow

Leiter der Oberförsterei Lehnin

Grundstück gesucht!



Ihr Grundstück ist Ihnen zu groß?

Als Hausbauunternehmen suchen wir für unsere Bauherrenfamilien Grundstücke in Borkheide, Wiesenburg, Brück und Niemege – egal wie groß. Wir unterstützen Sie bei eventueller Teilung und bei der Entsorgung von Abrissobjekten. Für Sie als Verkäufer entstehen keine Kosten.

Sprechen Sie mich gerne an:
Christel Kohl Tel. 01522 630 22 30

Verkaufsbüro Belzig
www.bauen-im-flaeming.de

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

☎ 03944-36160
www.wm-aw.de Fa.
Wohnmobilcenter Am Wasserturm

SCHÜTZT DIE ARKTIS!
www.greenpeace.de/arktis

GREENPEACE

Suche Mehrfamilienhaus von Privat ab 500 m² Wohnfläche – Tel. 0331-28129844

Der **Flämingbote** mit dem **Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege** erscheint monatlich in einer Auflage 10.200 Exemplaren.

Darüber hinaus gibt der Heimatblatt Brandenburg Verlag viele weitere Ortszeitungen heraus. In Ihrer Nähe:

- Bad Belzig Journal mit Amtsblatt – 6.000 Exemplare
- Gemeindebote Groß Kreuz mit Amtsblatt – 4.000 Exemplare
- Kloster Lehnin Kurier mit Amtsblatt – 6.300 Exemplare
- See-Kurier Seddiner See mit Amtsblatt – 2.600 Exemplare
- Amtsnachrichten Wusterwitz mit Amtsblatt – 2.600 Exemplare
- Amtsblatt Ziesar – 3.100 Exemplare.

Alle weiteren Informationen unter www.heimatblatt.de

Zum Titelfoto:

Hermann-Boßdorf-Straße in Wiesenburg –
Spiegelbilder im Fabrikteich
Foto: Maik Stolle

Der nächste **Flämingbote** für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote – erscheint am **12. März 2021**.

Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **25. Februar 2021**.

ANZEIGE

Corona und Kurzarbeit: Das müssen Sie wissen

Schneller, einfacher, mehr: Die Bundesregierung hat den Bezug von Kurzarbeitergeld aufgrund der Corona-Krise für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer deutlich verbessert. Eine von etlichen Neuerungen: Bislang mussten 30 Prozent der Beschäftigten in einem Betrieb von Arbeitsausfall betroffen sein, jetzt wird Kurzarbeit bereits bei einem Anteil von lediglich zehn Prozent betroffener Beschäftigter anerkannt. Entscheidend ist, dass dem Betrieb wirtschaftliche Einbußen wegen des Coronavirus und der damit zusammenhängenden Einschränkungen entstehen.

Eine weitere Neuerung: Die Koalitionsspitzen haben das Kurzarbeitergeld gestaffelt angehoben. Denn für Arbeitnehmer selbst hieß Kurzarbeitergeld bislang, dass die Agentur für Arbeit nur 60 Prozent des entgangenen Lohns, bei Arbeitnehmern mit Kind 67 Prozent für maximal 12 Monate zahlte. Künftig erhält jeder, der das Kurzarbeitergeld für eine um mindestens 50 Prozent reduzierte Arbeitszeit bezieht, ab dem 4. Monat des Bezugs 70 Prozent. Für Haushalte mit Kindern sind es 77 Prozent. Ab dem 7. Monat des Bezuges erhalten Arbeitnehmer ohne Kinder 80 Prozent und Haushalte mit Kindern 87 Prozent – und zwar längstens bis Ende 2020.

Außerdem: Für Arbeitnehmer in Kurzarbeit, die sich etwas hinzuverdienen, werden ab 1. Mai bis Ende 2020 die Hinzuverdienstmöglichkeiten erweitert.

Übrigens: Das Kurzarbeitergeld ist zwar steuerfrei, da es durch die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung getragen wird. Aber da es sich dabei um eine sogenannte Lohnersatzleistung handelt, die dem steuerlichen Progressionsvorbehalt unterliegt, erhöht sich Ihr persönlicher Steuersatz, mit dem das restliche Einkommen versteuert wird. Wer außerdem Kurzarbeitergeld von mehr als 410 Euro im Jahr erhalten hat, für den besteht die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung.

Sie haben Fragen, wie sich das Kurzarbeitergeld auf Ihre Einkommensteuererklärung auswirkt? Frau Michaela Strohm leitet die VLH-Beratungsstelle in 14822 Borkwalde Lehniner Straße 11 und steht Ihnen gerne zur Verfügung, entweder vor Ort in 14822 Borkwalde, Lehniner Straße 11 oder telefonisch unter 033845/127537 bzw. via E-Mail: Michaela.Strohm@vlh.de.

Die Vereinigte Lohnsteuerhilfe e. V. (VLH): Wir sind Deutschlands größter Lohnsteuerhilfeverein und beraten Mitglieder im Rahmen des § 4 Nr.11 StBerG.

Steuern? Wir machen das.

VLH.

Michaela Strohm
Beratungsstellenleiterin
Lehniner Straße 11, 14822 Borkwalde

☎ 033845 127537



www.vlh.de

Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

Winterimpression



Winter im Park Wiesenburg

Foto: Nancy Fröhlich



Winterspaziergang im Park

Foto: Maik Stolle

Dachdecker hat freie Kapazitäten

Wir bieten an:

Dachreinigung, Fassadenreinigungen
sowie Reparaturen
aller Art, Neueindeckungen

24-Stunden-
Notdienst

(0163 679 7552

LOKALER GEHT'S NICHT.

Ortszeitungen vom Heimatblatt Brandenburg Verlag

Präsentieren Sie Ihr Unternehmen mit einer
Anzeige bzw. mit einem Firmenporträt im
FLÄMINGBOTEN

oder in einer unserer anderen Ortszeitungen
in Ihrer Nachbarschaft. Die Verteilung erfolgt
flächendeckend an die Haushalte.

Auch wenn Sie sich per Familienanzeige
(Geburtstag, Hochzeit, Todesfall) mitteilen wollen,
wenden Sie sich an unsere Medienberater!

Wir
beraten Sie
gern!

Heimatblatt Brandenburg
Verlag GmbH

Tel.: (030) 57 79 57 67

E-Mail: anzeigen@heimatblatt.de

Kaminöfen & Sauna

Preiswert heizen mit Holz und Pellets

Kaminöfen, Pelletöfen, Saunaholzöfen
Edelstahl- und Keramikschornsteine
Sauna- und Gartenhäuser, Carports

Telefon 033845 / 43016 Mobil 0173 / 2030458

Inh. F. Jürvitz
Auf der Heide 21a
14822 Borkheide

www.liefepro.de

kaminofen@liefepro.de

Sie wollen Ihre Immobilie verkaufen?

Dann sind wir für Sie da.

**In Ihrer Region
seit 1998**

STEINHARDT
IMMOBILIEN

☎ 033841 · 44190
www.steinhardtimmobilien.de



Heizung Sanitär GmbH
– Meisterbetrieb –

Tel.: 033841 / 423 29

www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de

- ▶ Öl-/Gasheizungen
- ▶ Solar-/PV-Anlagen
- ▶ Holz-/Pellettheizungen
- ▶ Wartung/Reparatur

DANKSAGUNGSKARTEN

Gestalten Sie Ihre
persönlichen & individuellen KARTEN



z.B.
50 Stück
€ 39,56

Inkl. gefütterten
Kuverts!



Besuchen Sie unseren Online-Druckshop:

www.shop.rautenberg.media >>>>>

DRUCKSHOP

Das machen wir
gerne für Sie:

- ▶ Abzetzungen
- ▶ Blöcke
- ▶ Briefbogen
- ▶ Broschüren
- ▶ Bücher
- ▶ Festschriften
- ▶ Imagemappen
- ▶ Kalender
- ▶ Kataloge
- ▶ Postkarten
- ▶ Prospekte
- ▶ Tischkalender
- ▶ Flyer
- ▶ Plakate
- ▶ Visitenkarten
- ▶ Zeitungen



Infos & Wissenswertes

Was ist neu in 2021?

STEUERN UND FINANZEN

Solidaritätszuschlag entfällt. Keinen Soli mehr auf seine Einkommensteuer muss zahlen, wer 2021 mit seinem zu versteuerndem Einkommen unter rund 62.127 Euro (Ehepaare: 124.254 Euro) liegt. Darüber wird nicht gleich der volle Soli fällig, sondern er erhöht sich stufenweise auf die vollen 5,5 Prozent.

Grundfreibetrag steigt. Alle zahlen etwas weniger Einkommensteuer, weil der Grundfreibetrag um 336 Euro auf 9.744 Euro steigt – der Betrag, bis zu dem das Einkommen steuerfrei bleibt.

Mehr Kindergeld. Das Kindergeld beträgt jetzt für das erste und zweite Kind 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro und ab dem vierten Kind 250 Euro. Angehoben wird auch der Kinderzuschlag, der Eltern mit kleinen Einkommen zusätzlich zum Kindergeld gezahlt wird: Er steigt von 185 Euro um 20 Euro auf bis zu 205 Euro pro Monat pro Kind.

Neuer Kfz-Steuerarif. Teurer wird es für neue Autos mit hohem Spritverbrauch und hohem CO₂-Ausstoß. Das gilt für alle Fahrzeuge, die ab Januar 2021

erstmals zugelassen werden. Für emissionsarme Pkw bis zum Schwellenwert von 95 Gramm Kohlendioxid ausstoß je Kilometer gibt es einen neuen Steuerfreibetrag von jährlich 30 Euro – längstens fünf Jahre. Die Kfz-Steuer für Elektroautos beträgt weiterhin 0 Euro. Das gilt bis Ende 2030.

Grundsicherung – Hartz-4-Sätze steigen: Der Hartz-4-Regelsatz für eine alleinstehende Person steigt ab Januar 2021 auf 446 Euro (plus 14 Euro) pro Monat. Wer mit einer anderen Person in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, erhält künftig 401 Euro (plus 12 Euro). Kinder bis 5 Jahre erhalten 283 Euro (plus 33 Euro), Kinder von 6 bis 13 Jahre 309 Euro (plus 1 Euro) und für Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre steigt der Regelsatz auf 373 Euro (plus 45 Euro). Erhöht werden auch die monatlichen Leistungen in der Sozialhilfe.

Mehrwertsteuersenkung endet. In der Corona-Krise war die Mehrwertsteuer zum 1. Juli gesenkt worden – der volle Satz betrug seitdem 16 statt 19 Prozent, der ermäßigte Satz lag bei fünf statt sieben Prozent. Ab dem 1. Januar 2021 gelten wieder die alten Sätze.

Mehr Unterstützung für Ehrenamtler. Das Ehrenamt soll weiter gestärkt werden. Die steuerfreie Übungsleiterpauschale steigt 2021 von 2.400 auf 3.000 Euro, die Ehrenamtspauschale von 720 auf 840 Euro.

Änderungen bei der Pendlerpauschale. Wer mehr als 20 Kilometer Weg zur Arbeitsstätte hat, erhält ab 2021 eine höhere Pendlerpauschale. Während für die ersten 20 Kilometer weiterhin 30 Cent pro Kilometer als Werbekosten in der Steuererklärung geltend gemacht werden können, sind es ab dem 21. Kilometer dann 35 Cent. Diese Regelung ist bis Ende 2026 befristet.

Steuerliche Vergünstigung für Homeoffice. Arbeitnehmer können in den Steuererklärungen

für 2020 und 2021 eine Pauschale für das Arbeiten im Homeoffice von der Steuer absetzen. Stand Dezember 2020 soll die Pauschale fünf Euro pro Arbeitstag betragen und für maximal 120 Tage gelten. Damit wären also höchstens 600 Euro absetzbar.

Allerdings zählt die Homeoffice-Pauschale zu den Werbungskosten, für die allen Steuerzahlern pauschal 1.000 Euro angerechnet werden. Daher profitieren nach aktuellem Stand nur Arbeitnehmer, die bei ihren Werbungskosten inklusive der Homeoffice-Pauschale auf mehr als 1.000 Euro kommen.

Um die Homeoffice-Pauschale geltend machen zu können, soll keine Bestätigung vom Arbeitgeber notwendig sein. Auch ein eigenes Arbeitszimmer ist keine Bedingung.



Foto: pixabay.com



Foto: pixabay.com

GESUNDHEIT UND VORSORGE

Kassenwechsel wird leichter: Gesetzlich Krankenversicherte haben es ab Januar 2021 einfacher, wenn sie die Krankenkasse wechseln möchten. Sie müssen dann nur noch zwölf Monate bei ihrer Kasse Mitglied gewesen sein, bevor sie wechseln können. Bislang lag die Mindestbin-

nungsfrist bei 18 Monaten. Die Kündigung bei der alten Krankenkasse ist nicht mehr notwendig. Versicherte stellen einfach bei der neuen Wunschkasse einen Antrag auf Mitgliedschaft – oft geht das sogar im Internet.

Heilmittelverordnungen länger gültig: Verordnet ein Arzt Krankengymnastik oder Logopädie, müssen Patienten die Behand-

lung nicht mehr innerhalb von 14 Tagen beim Therapeuten beginnen, sondern können diese noch bis zu 28 Tage nach Verordnungsdatum starten. Eine Neuregelung zur Heilmittelverordnung hat dieses Zeitfenster ab 1. Januar 2021 regulär erweitert. Zuvor hatte schon die Corona-Pandemie einen späteren Behandlungsbeginn möglich gemacht.

Valentinstag

Aneinander denken



ANZEIGE

Zum Valentinstag

Wie viele Rosen machen einen Strauß?

Mit Rosen zum Valentinstag wird die Beziehung der Liebenden gefeiert. Daher liegt es Nahe, sich bei der Zahl der Rosen im Strauß nach der Dauer der Beziehung zu richten. So bestimmen häufig die Anzahl der Wochen, Monate oder Jahre, die die Liebesbeziehung schon besteht, die Größe des Straußes. Wenn es noch eine ganz junge Liebe ist, können natürlich auch die Tage gezählt werden.

Aber müssen es immer Rosen sein? Tipp: Eine schöne Idee ist es, einen Strauß mit verschie-

denen Blumen in der Lieblingsfarbe der verehrten Person zu verschenken.



Foto: pixabay.com

Bestellen Sie zum Valentinstag für Ihre Liebste/n

per Handy **FT 0174 9793973** und holen Ihr Bouquet am Mo., Mi., Fr. von 10 bis 15 Uhr, So. von 8 bis 11 Uhr ab.



Blatt & Blüte Blumenladen
Brandenburger Straße 29, 14778, Golzow, Brandenburg



Lass Blumen sprechen

Welche Bedeutung hat die Farbe der Rosen?

Eine Rose kann ohne viele Worte „Ich liebe Dich“ sagen. Rosen werden zum Valentinstag besonders oft verschenkt. Dabei kann die Farbe der Rosen eine Botschaft unterstreichen. Während rote Rosen für leidenschaftliche Liebe stehen – je dunkler das Rot um so tiefer die Gefühle, sagt eine rosa Rose „Ich bin schüchtern.“ Eine gelbe Rose steht sogar für Neid oder Eifersucht – sie sagt aber auch „Ich verzeihe Dir.“ Eine weiße zusammen mit einer roten Rose symbolisiert Konflikte. Mehrere

weiße und rote Rosen bedeuten dagegen Herzlichkeit und Einigkeit. Ein Strauß weißer Rosen steht für die ewige Treue, die einzelne weiße Rose für Verschwiegenheit.



Foto: pixabay.com



Mittelstr. 17
14823 Niemegeß
Tel. 033843/920099
facebook Flower Angels

Für die Liebsten zum Valentinstag einen wunderschönen Floristenstrauß von Flower Angels bestellen. Ganz einfach per Telefon **033843 920099** oder über **Facebook**.

Was können Paare tun?

Buchtipps zum Valentinstag

Der Valentinstag steht ganz im Zeichen der Liebe – der perfekte Tag also für einen wundervollen Liebesbeweis. Romantische Ausflüge zu zweit müssen in diesem Jahr zwar ausfallen, die Vorfreude darauf ist aber nach wie vor erlaubt – und sie wird noch größer, wenn man

sich gemeinsam auf der Couch einkuschelt und zum Beispiel im Buch „100 Dinge, die jedes Paar einmal tun sollte“ stöbert. Darin heißt es dann: Fastet gemeinsam. Oder: Mistet gegenseitig eurem Kleiderschrank aus.






Linthe • Dorfstr. 25 (gegenüber von Kaufland)
Tel. 03 38 44 - 750 490 • Fax 03 38 44 - 750 493

Bestellen Sie zum Valentinstag kreative Straußes und Gestecke für Ihre Liebsten per Tel. 033844 750, facebook oder Instagram





Foto: pixabay.com

Das Risiko einer Überbezahlung des Pflichtteilsberechtigten bei unklaren Nachlassverbindlichkeiten haftet dem Erben an

Im zu beurteilenden Fall setzte eine Mutter eine ihrer beiden Töchter zur Alleinerbin ein. Die andere Tochter verlangte die Zahlung des Pflichtteils in Höhe von etwas über 7.000,00 €. Ihre Schwester wendet ein, dass der gemeinsame Bruder Ansprüche gegen den Nachlass von ca. 57.000 € stellt. Das würde den Nachlass aushöhlen. Ein grundsätzliches Bestehen der Pflichtteilsansprüche ihrer Schwester stellt sie nicht in Abrede. Soweit sich die Forderung des Bruders bestätigen sollte, würden sich die Pflichtteilsansprüche rechnerisch auf Null reduzieren. Die zur Alleinerbin eingesetzte Schwester verweigert daher die Zahlung des Pflichtteils an ihre Schwester bis gerichtlich geklärt ist, dass der Bruder keinen Anspruch habe.

Das OLG Koblenz befand mit seinem Beschluss vom 14.8.2020 –12 W 173/20– wie folgt dazu:

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen sind ungewisse Verbindlich-

keiten, wie sie hier durch den Bruder geltend gemacht werden, bei der Feststellung des Nachlasswertes außen vor zu lassen. Die Erbin darf daher den Pflichtteilsansprüchen ihrer Schwester die ungewisse Verbindlichkeit nicht entgegenhalten. Das Gesetz sieht insoweit eine eindeutige Risikoverteilung dahingehend vor, dass die Erbin zunächst den unter Außerachtlassung der ungewissen Verbindlichkeit berech-

neten Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsanspruch der Schwester ausgleichen muss. Dann eventuell später, falls sich die Forderung des Bruders als bestehend herausgestellt hat, kann sie einen Rückforderungsanspruch in Höhe des überzahlten Betrages gegen die pflichtteilsbeanspruchende Schwester geltend machen. Das Risiko, dass sich dieser Rückzahlungsanspruch nicht mehr realisieren lässt, hat dabei die

als Alleinerbin eingesetzte Schwester zu tragen.

Tipp: In Bezug auf etwaige Pflichtteilsansprüche empfiehlt es sich fachlichen Rat in Anspruch zu nehmen. Oft können außergerichtliche Vereinbarungen getroffen werden und so kostenintensive und langwährende Gerichtsprozesse vermieden werden.

Rechtsanwalt Seehaus ist schwerpunktmäßig auf den Gebieten des Erb-, Familien- und Grundstücksrechts sowie des Verkehrs-, Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts tätig.

Sie erreichen die Rechtsanwaltskanzlei Seehaus & Schulze

*im **Büro in Werder***

Mo.–Do. von 8.00–18.00 Uhr und

Fr. von 8.00–15.00 Uhr unter

Tel. 03327/569 511 und

*im **Büro in Bad Belzig***

Mo.–Do. von 9.00–18.00 Uhr und

Fr. von 9.00–15.00 Uhr unter

Tel. 033841/60 20, per E-Mail unter

info@seehaus-schulze.de.



SEEHAUS & SCHULZE
RECHTSANWÄLTE
IHR GUTES RECHT ...

<div style="background-color: #0056b3; color: white; padding: 2px; text-align: center; font-weight: bold;">SEBASTIAN SEEHAUS</div> <p style="text-align: center; font-weight: bold;">RECHTSANWALT</p> <p style="text-align: center; font-size: small;">ERB-, FAMILIEN UND GRUNDSTÜCKSRECHT STRAF-, VERKEHRS- UND ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT</p> <p style="font-size: x-small; margin-top: 5px;">KANZLEI WERDER: LUISE-JAHN-STRASSE 1 14542 WERDER FON: 0 33 27 / 56 95 11 FAX: 0 33 27 / 56 95 88</p>	<div style="background-color: #0056b3; color: white; padding: 2px; text-align: center; font-weight: bold;">JANA SCHULZE</div> <p style="text-align: center; font-weight: bold;">FACHANWÄLTIN FÜR SOZIALRECHT</p> <p style="text-align: center; font-size: small;">ARBEITS-, FAMILIEN-, UND SOZIALRECHT</p> <p style="font-size: x-small; margin-top: 5px;">KANZLEI BAD BELZIG: SANDBERGERTSR. 8 14806 BAD BELZIG FON: 03 38 41 / 60 20 FAX: 03 38 41 / 3 10 05</p>
---	---

WWW.SEEHAUS.SCHULZE.DE • INFO@SEEHAUS-SCHULZE.DE

VERTRAGSHÄNDLER FÜR








Stefan Weinreich



Heike Millatz



Axel Freydoft

Unsere Mitarbeiter & Triathlon-Profi Franz Löschke empfehlen:

JETZT ZUR INSPEKTION!

- Garantieanspruch erhalten
- Werterhalt sichern
- Sicherheit gewährleisten



schon ab

79,5

inkl. MwSt., zzgl. Material



Autohaus **weinreich**

www.renault-weinreich.de

Telefon (03382) 203

Zum Strandbad 2 · 14797 Lehnin